

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1860.

Revision der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Ueber den wegen dieses Gegenstandes der Bürgerschaft am 3. August 1858 mitgetheilten Deputationsbericht und die ihm in Betreff desselben zugegangenen Mittheilungen und Anträge der Bürgerschaft vom 15. Februar 1860 giebt der Senat seine Erklärung nunmehr in dem Folgenden ab:

Dem von der Deputation vorgelegten Entwurf einer neuen Erbe- und Handfestenordnung ertheilt er in der von der Bürgerschaft beantragten veränderten Redaction, welche mit den Motiven zur Vervollständigung der gegenwärtigen Verhandlungen bei dieser Mittheilung abgedruckt werden soll und einschließlic der weiter nöthig befundenen Abänderungen des §. 13 h und des §. 78 seine Zustimmung, jedoch unter den nachstehenden Bemerkungen:

1) Im §. 2 des Entwurfs wird nach Litera g der irrthümlich weggebliebene Satz: „h. die Mortification von Handfesten und gerichtlichen Hypotheken,“ wieder beizufügen und dem jetzigen Satz unter h die Litera i zu geben sein.

2) Die Bedenken, welche zu dem Antrage auf Streichung des bisherigen §. 15 der Erbe- und Handfestenordnung Veranlassung gegeben haben, vermag der Senat nicht für begründet zu erkennen; er besorgt vielmehr, daß die Weglassung der fraglichen Bestimmung eine Aenderung des bestehenden Rechts von nicht unbedenklicher Tragweite nach sich ziehen würde und empfiehlt daher, den §. 15 der Erbe- und Handfestenordnung wieder zwischen den §§. 11 und 12 des Entwurfs einzuschalten.

3) Eine ausführliche Eingabe der hiesigen Notare hat den Senat veranlaßt, die Frage, ob die nach §. 31 des Entwurfs zur Herbeiführung der Präclusion erforderliche Aufforderung nicht auf die aus den Acten des Erbe- und Handfestenamts erhellenden Eigenthümer von resp. herrschenden und dienenden Grundstücken und auf deren §. 13 sub a, b, c, e, f, h genannte Rechtsnachfolger zu beschränken sei, in wiederholte Erwägung zu ziehen; allein er findet sich dadurch nicht bewogen, dem §. 31 des Entwurfs seine Zustimmung zu versagen. Mit Sicherheit wird sich freilich die Zweckmäßigkeit der neuen Vorschrift im Ganzen und Einzelnen erst nach längerer Erfahrung beurtheilen lassen, sollten sich aber dabei wider Erwarten die von den Notaren befürchteten oder andere Uebelstände herausstellen, so wird ja auch dann noch auf eine Aenderung des Gesetzes Bedacht genommen werden können.

4) In der Voraussetzung, daß das in Folge eines Widerspruchs gegen die Veräußerung unter der Hand eintretende Verfahren stets sehr rasch erledigt wird, weil die Commission definitiv nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat, ohne daß dagegen irgend ein Rechtsmittel zulässig ist, enthält der §. 51 der Erbe- und Handfesten-Ordnung und der §. 48 des Entwurfs die Bestimmung, daß der Käufer nicht berechtigt ist, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Widerspruch für unstatthaft erkannt oder zurückgenommen wird. Wenn aber diese Voraussetzung auch in der Regel und namentlich dann zutreffen mag, wenn der Widerspruch sich auf eine liquide Handfestenforderung gründet, so liegt doch bei einem Widerspruch gegen den Verkauf unter der Hand aus anderen Gründen (§. 37 b., §. 38) die Möglichkeit nicht fern, daß die Commission nicht ohne vorgängige weitere Verhandlung zu entscheiden im Stande ist und folgeweise über den Widerspruch ein Verfahren von längerer Dauer entsteht.

In einem solchen Falle würde aber die Bestimmung des §. 48 des Entwurfs für den Käufer unter Umständen eine nicht zu rechtfertigende und gar nicht beabsichtigte Härte enthalten und es empfiehlt sich daher, für die Frage, in wie fern die durch den Widerspruch herbeigeführte Verzögerung der Fassung den Erwerber zum Rücktritt be-

rechtigt, die allgemeinen Grundsätze vom Verzuge maßgebend sein zu lassen und in der Handfestenordnung nur festzusetzen, daß der Widerspruch an sich dem Käufer kein Recht gebe, von dem Vertrage zurückzutreten. Demnach dürfte der §. 48 des Entwurfs etwa dahin zu fassen sein:

§. 48. Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand für unstatthaft erkannt oder zurückgenommen, so berechtigt der erfolgte Widerspruch allein den Käufer nicht, von dem Vertrage zurückzutreten.

5) Im §. 52, Absatz 2, ist ein Druckfehler zu verbessern und statt »des Kaufpreises« zu setzen:

des veräußerten Immobile.

6) In dem Entwurf soll die ausführliche Bestimmung der Erbe- und Handfestenordnung §. 81 über die Wirkung des vertragsmäßigen Pfandrechts hinsichtlich des Erlöses von Immobilien durch eine einfache Bezugnahme auf §§. 147, 149, 153 ersetzt werden. Es ist nun aber kein Grund vorhanden, die Worte des alten Gesetzes mit einer jedenfalls weniger klaren Fassung zu vertauschen, zumal der angeführte §. 153 in der fraglichen Beziehung nicht deutlich genug ist, um jedem Mißverständniß vorzubeugen. Der Senat giebt daher anheim, die Fassung der §§. 80 und 81 der Erbe- und Handfestenordnung beizubehalten.

7) Im §. 84 des Entwurfs ist von einer in Gemäßheit der Vorschrift der älteren oder jetzigen Erbe- und Handfestenordnung ausgefertigten Fassung die Rede, während im §. 31 b. dasselbe als eine Uebertragung nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung bezeichnet wird, wodurch leicht zu dem Irrthum Veranlassung gegeben werden könnte, als sei im §. 31 nur das revidirte Gesetz gemeint.

Da nun aber in beiden Paragraphen gleichmäßig nur die Vorschriften der zur Zeit des betreffenden Actes geltenden Erbe- und Handfestenordnung gemeint sind, dieses aber durch die »Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung« genügend ausgedrückt wird, so erscheint es zweckmäßig, im §. 84 die Worte »älteren oder jetzigen« zu streichen.

8) Die von der Bürgerschaft im §. 118 des Entwurfs vorgeschlagene neue Bestimmung, nach welcher das handfestarische Recht erlöschen soll, wenn die Handfeste dem Schuldner zurückgegeben wird, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, damit im Einklang mit §. 121 die Natur des handfestarischen Rechts als eines Faustpfandes hervorgehoben werde, erscheint nicht unbedenklich.

Das handfestarische Recht, so wie es sich im Laufe der Zeit ausgebildet hat, kann nicht in jeder Hinsicht als Faustpfand angesehen und behandelt werden. Das Oberappellationsgericht hat vielmehr dem handfestarischen Recht die Faustpfandqualität in einem bestimmten Falle ausdrücklich abgesprochen. Wie dem aber auch sei, die Handfeste ist nicht die verpfändete Sache, die Motive zu §. 121 c. (Deputationsbericht von 1831 wegen einer Hypothekenordnung, pag. 119, zu §. 124) treffen bei der Verpfändung einer Handfeste nicht zu, und außerdem führt die fragliche Bestimmung zu großen Härten, da der Gläubiger, welcher in vollem Vertrauen zu seinem Schuldner, diesem die Handfeste zu einem bestimmten Zwecke eingehändigt hat, dadurch, selbst wenn er wieder in den Natural-Besitz der Handfeste gekommen ist, sein handfestarisches Recht auf so lange verliert, als ihm die Handfeste nicht von Neuem versetzt wird.

Die Weglassung des vorgeschlagenen Zusatzes ist nur insofern bedenklich, als es vielleicht zweifelhaft sein könnte, ob dann nicht auch der ursprüngliche Gläubiger, wenn der Schuldner sein Vertrauen mißbraucht und die ihm zu ganz anderem Zwecke anvertraute Handfeste einem anderen Gläubiger versetzt hätte, dieselbe von diesem, der sie *iusto titulo* und *bona fide* besäße, zurückfordern könnte, was nicht nur den Grundsätzen unsers statutarischen Rechts widersprechen, sondern auch den Handfestencredit benachtheiligen würde.

Es dürfte indeß auf dies Bedenken wohl kein Gewicht zu legen sein, zumal wenn die Bürgerschaft mit dem Senat über die Unzulässigkeit einer solchen Rückforderung einverstanden wäre, und empfiehlt daher der Senat, den im §. 118 des Entwurfs beantragten Zusatz wegzulassen.

9) Die sowohl von der Deputation als in dem Entwurf §. 121 d. 1 unverändert beibehaltene Fassung des §. 128 d. 1 der Erbe- und Handfestenordnung läßt es sehr unbestimmt, was mit den Worten »in Assurance- und ähnlichen Compagnien«

ausgedrückt werden soll, namentlich ob unter den »ähnlichen Compagnien« Gesellschaften verstanden sind, welche ähnliche Zwecke verfolgen oder Gesellschaften, welche eine ähnliche Organisation haben, zumal in dem Gesetze von Urkunden, die auf den Inhaber lauten und von Urkunden, die über Forderungen ausgestellt sind, noch besonders die Rede ist.

Wenn aber auch unter Berücksichtigung der damaligen Zeit anzunehmen sein dürfte, daß die Erbe- und Handfestenordnung vorzugsweise die Actien in den damals bestehenden Assuranzcompagnien, welche auf den Namen des Eigenthümers lauteten und nicht als Documente über Forderungen anzusehen waren, aber doch unter gewissen Beschränkungen veräußert werden konnten, und andere Actien, bei welchen dieselben Voraussetzungen zutreffen würden, gemeint habe, so wird doch bei der gegenwärtigen Revision der Erbe- und Handfestenordnung die fragliche Vorschrift jedenfalls bestimmter etwa dahin zu fassen sein:

- 1) bei Verpfändungen von Connoissemmenten, Papieren auf den Inhaber, sowie von Actien in Assuranz-Compagnien und anderen Actiengesellschaften, wenn sie auch auf den Namen der Actionäre gestellt sind.

Ferner ist zum §. 121 d 2 der Zweifel erhoben, ob nicht bestimmt werden müsse, welche Folgen die Verpfändung einer Forderung ohne hinzutretende Uebergabe der Schuldurkunde habe, namentlich ob ungeachtet einer solchen Verpfändung der von dem Pfandgläubiger benachrichtigte Schuldner nach wie vor seinem ursprünglichen Gläubiger Zahlung zu leisten berechtigt sei; allein der Senat ist der Ansicht, daß es einer solchen Bestimmung nicht mehr bedarf, da in der Erbe- und Handfestenordnung die Forderungen ausdrücklich den beweglichen Sachen beigezählt werden (vergl. §. 121 d 2 mit der Ueberschrift des Tit. 2 und §. 129 c des Entwurfs) daher die §§. 120, 123 des Entwurfs auch auf Forderungen Anwendung finden und folglich die Verpfändung einer Forderung ohne hinzutretende Uebergabe der Schuldurkunde dem Pfandgläubiger keine weitere Rechte geben kann, als ihm nach §. 123 an verpfändeten beweglichen Sachen anderer Art zustehen würden.

- 10) Der zweite Absatz von §. 123 des Entwurfs giebt zu dem Irrthum Anlaß, als sei das Gutsherrnrecht durch die Erbe- und Handfestenordnung zu einem Recht an einem fremden Immobile gemacht, und steht auch mit der Bestimmung des §. 7 nicht im Einklang. Der fragliche Absatz wird daher besser die nachstehende Fassung erhalten: Dasselbe gilt bei Verpfändungen von Rechten an fremden Immobilien, insofern diese einer selbstständigen Veräußerung unterliegen, sowie bei Verpfändung von Gutsherrnrechten und andern Arten des sogenannten directen Eigenthums.

- 11) Durch das dem Schiffer für seine Forderungen an Fracht und Haveriegrosse und für seine Auslagen eingeräumte Pfandrecht (§. 128 e des Entwurfs) ist ihm ein Ersatz dafür gegeben, daß er nach der Verordnung vom 29. October 1821 seine Zahlung nur in Bremen und zwar erst am nächsten Cassirtage nach Ablieferung der Waaren an den hiesigen Kaufmann fordern kann. Da dieses Pfandrecht aber dadurch bedingt ist, daß binnen vier Wochen, nachdem der Schiffer die Güter von Bord abgeliefert hat, die Klage auf Bezahlung seiner Forderungen angestellt oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, so wird dem Schiffer dieser Ersatz alsdann gänzlich verkümmert, wenn der Transport der Frachtgüter vom Bord des Seeschiffes etwa durch Eis über 4 Wochen verzögert wird.

Um diesen Uebelstand thunlichst zu beseitigen, wird daher die vierwöchentliche Frist nicht von der Ablieferung von Bord, sondern von der Ablieferung, welche in jedem einzelnen Falle den Schiffer gesetzlich zur Einforderung seiner Fracht berechtigt, ihren Anfang zu nehmen haben und beantragt daher der Senat die Worte »von Bord« im zweiten Absatz des §. 128 des Entwurfs zu streichen.

- 12) Die von der Bürgerschaft zu §. 134 c der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschlagene Wiederherstellung des früheren Rechts erscheint um so bedenklicher, als die fragliche Bestimmung der Erbe- und Handfestenordnung nach reiflicher Berathung getroffen wurde, um die mit dem früheren Recht verbundenen Uebelstände zu beseitigen und sich in dieser Hinsicht seit 27 Jahren als angemessen bewährt hat. Ebenso wenig vermag sich freilich der Senat aller Bedenken bei dem noch weiter gehenden Vorschlage der Deputation zu erwehren und ist daher der Ansicht, daß entweder die bisherige Fassung des §. 134 c beibehalten oder das Pfandrecht des §. 334 der Gerichtsordnung,

in soweit es, abweichend vom gemeinen Recht, bei ausstehenden Forderungen, welche in der Executionsinstanz mit Beschlag belegt werden, schon durch den richterlichen Befehl an den Schuldner entsteht, aufgehoben werden muß. Die letzte Alternative scheint ihm deshalb den Vorzug zu verdienen, weil dadurch zugleich den Nachtheilen vorgebeugt wird, welche der Deputationsvorschlag hat beseitigen wollen und beantragt er daher für den §. 129 c des Entwurfs die folgende Fassung:

c) Dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executionsinstanz Mobiliargegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet werden. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executionsinstanz bei einem Dritten mit Beschlag belegt werden, durch die Einlieferung der Schuld oder der sonstigen Gegenständen an das Gericht. Werden u. s. w. wie im Entwurf.

13) Weder die Vorschläge der Deputation, noch §. 134 c des Entwurfs drücken mit der erforderlichen Deutlichkeit aus, was doch gesagt werden soll, daß das Connoissement, welches vor der Waare bei dem Schuldner anlangt, die Stelle der Waare vertritt, und daß daher weder eine Nichtigkeit des Geschäfts noch eine rechtliche Vermuthung des dolus dadurch begründet wird, daß die Waare nach Eröffnung des Debitverfahrens, beziehungsweise in den letzten 14 Tagen vor dieser Zeit bei dem Schuldner anlangt, sobald das Connoissement schon früher sich in den Händen desselben befand.

Der Schluß des ersten und zweiten Absatzes von §. 134 c wird deshalb dahin abzuändern sein:

Absatz 1.

Die Nichtigkeit tritt auch alsdann ein, wenn zur Zeit als die Waare, oder falls eine Uebertragung derselben mittelst Connoissement vorherging, das dieselbe vertretende Connoissement bei dem Schuldner anlangte, bereits ein Debitverfahren über dessen Vermögen eröffnet worden ist.

Absatz 2.

Dasselbe gilt, wenn die Waare, oder falls eine Uebertragung mittelst Connoissements vorherging, das dieselbe vertretende Connoissement in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert oder bei demselben angelangt ist.

14) Der Absatz h des §. 155 des Entwurfs wird durch das ganz überflüssige Eigenschaftswort »rückständigen« schwer verständlich, zumal da man versucht wird, die »sonstigen Zinsen« im zweiten Satz, als Gegensatz der rückständigen Zinsen, aufzufassen, während damit nur der Gegensatz der Zinsen des letzten Jahres ausgedrückt werden soll.

Der Absatz sub h §. 155 wird daher so lauten müssen:

b) die Zinsen des letzten Jahres nehmen gleichen Rang mit dem Capital ein. Die sonstigen Zinsen u. s. w.

15) Bei der Berathung der dem Bremischen Mitgliede der Commission für die Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu ertheilenden Instruction, an welcher auf den Wunsch des Senats mehrere Mitglieder der Handelskammer Theil genommen haben, ging die einstimmige Ansicht dahin, daß die sogenannte uneigentliche Bodmerei oder die Verbodmung von Schiff und Ladung durch den Rheder hier gar nicht vorkomme, für den Bremischen Handel kein Bedürfnis sei, vielmehr nachtheilige Folgen für das Geschäft mit sich bringe, und daß es sich überhaupt nicht empfehle, Forderungen aus Verträgen mit dem Rheder in Bezug auf die Schiffsmasse irgendwie zu bevorzugen.

Dieselben Gründe müssen aber auch dahin führen, in der Erbe- und Handfestenordnung nicht nur die Verbodmung von Schiff und Ladung durch den Rheder bestimmter als bisher auszuschließen, sondern auch den Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes, sobald sie aus Verträgen mit dem Rheder herrühren, das Vorzugsrecht zu entziehen, welches ihnen in der Erbe- und Handfestenordnung, und zwar inconsequenterweise ausschließlich für den Fall eingeräumt ist, wo das Schiff schon eine Reise gemacht hat.

Es bedarf dabei kaum der Bemerkung, daß hier als Forderungen an den Rheder auch alle Forderungen gelten müssen, welche aus Rechtsgeschäften herrühren, welche der Schiffer auf Grund besonderer Vollmacht abgeschlossen hat, und daß nur

diejenigen Forderungen die Rechte eines bevorzugten Schiffsgläubigers gewähren können, welche vom Schiffer innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Befugnisse contrahirt worden sind.

Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs werden deshalb dahin abzuändern sein:

Im §. 159 unter 6 ist statt »Forderungen für Lieferungen« zu setzen:

Forderungen an den Schiffer für Lieferungen u. s. w.,

ferner statt »ausgestellte Bodmereibriefe«:

von dem Schiffer ausgestellte Bodmereibriefe,

sodann unter 8 ebenso statt »ausgestellte Bodmereibriefe«:

von dem Schiffer ausgestellte Bodmereibriefe.

Der Schlusssatz der Ziffer 8 wird endlich die folgende Fassung erhalten müssen:

Das Vorzugsrecht unter 8 kommt bei Flußschiffen gar nicht und das Vorzugsrecht unter No. 6 und 7 nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff zu einer Seereise benutzt wird und zwar, sobald es nach seiner Rückkehr wieder als Flußschiff dient, nur in dem Fall, daß die Forderungen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Seereise gerichtlich geltend gemacht werden.

Im Uebrigen genießen alle Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf eines Flußschiffes, welche innerhalb des letzten Jahres vor dem Verkauf des Schiffes entstanden sind, ein Vorzugsrecht, welches jedoch den Vorzugsrechten unter 1—5, und wenn im Fall einer Seereise die Vorzugsrechte 6 und 7 concurriren, auch diesen nachsteht.

16) Im §. XII. der Einführungsvorschriften wird endlich in Folge des inzwischen verstrichenen Zeitraums statt »für die Zeit vor Ostern Fahrniß 1860« zu setzen sein:

»für die Zeit vor Michaelis Fahrniß 1860.«

Schließlich theilt der Senat die Ansicht der Bürgerschaft, daß die Frist, innerhalb welcher bisher bei öffentlichen Verkäufen Derjenige, welcher für einen Anderen bot, seinen Auftraggeber namhaft zu machen hatte, eine zu kurze war und wird daher das Erbe- und Handfestenamt veranlassen, dieselbe in den Verkaufsbedingungen um einige Tage zu verlängern. Er hält auch mit der Bürgerschaft dafür, daß es sich nicht empfehle, in Beziehung auf die in den Hafenorten belegenen Immobilien, noch weiter einen Theil der dem Erbe- und Handfestenamt zugewiesenen Geschäfte auf die dortigen Ämter zu übertragen, kann es aber nicht zweckmäßig erachten, daß die Abkündigungen der in den Hafenstädten belegenen Immobilien in den dortigen Blättern publicirt werden sollen. Für die Publicität genügt die amtliche Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts und der öffentliche Anschlag in den Hafenstädten. Eine weitere Publication durch die Localblätter kann, so lange es an amtlichen Blättern in den Hafenstädten fehlt, mit Sicherheit nicht eingeführt werden und vermehrt unnützer Weise die Kosten der Abkündigung. Sobald dafür ein Bedürfniß vorliegt, werden die Herausgeber der Lokalblätter von Vegesack und Bremerhaven aus eigenem Antriebe nicht unterlassen, die dortigen Abkündigungen unter Hinweisung auf die Anschläge in ihren Blättern zur Anzeige zu bringen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1860.

Commissions-Bericht

in Betreff einer Revision der Erbe- und Handfestenordnung.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 15. September 1858 ist die unterzeichnete Commission mit Erstattung eines Berichts über die Vorschläge der zur Revision der Erbe- und Handfesten-Ordnung niedergesetzten Deputation beauftragt worden.

In Folge dieses Auftrags hat die Commission nicht allein die beantragten Abänderungen, sondern die ganze Erbe- und Handfesten-Ordnung einer umfassenden gründlichen Verathung unterworfen. Es wurden hierbei sowohl das in den Motiven der Deputation enthaltene reiche Material als auch die Vorschläge und Bemerkungen, welche von mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft und von anderen Sachkundigen der Commission mitgetheilt worden sind, benutzt. Nachdem die Commission das Revisionswerk in erster Lesung beendet hatte, ist von dessen Resultaten dem Herrn Vorsitz der Deputation eine vertrauliche Mittheilung gemacht worden, welche wiederholte schriftliche und mündliche Erörterungen, letztere in gemeinschaftlichen Sitzungen der Mitglieder der Deputation und Commission, zur Folge gehabt hat.

Ueber die meisten Punkte, rücksichtlich deren die Anträge der Commission von denen der Deputation abweichen, ist hierdurch eine Verständigung erzielt worden und es sind nur einige Punkte übrig geblieben, rücksichtlich deren ein volles Einverständnis nicht herbei geführt werden konnte.

Die Commission beehrt sich nunmehr der Bürgerschaft in dem beiliegenden Entwurf die sämtlichen Abänderungsvorschläge vorzulegen, über welche sie sich bei der schließlichen Verathung geeinigt hat. Es sind darin die der Bürgerschaft bereits vorliegenden Revisions-Anträge der Deputation enthalten und die Vorschläge der Commission, so weit dieselben Modificationen jener Anträge oder selbstständige Aenderungen bezwecken, aufgenommen worden.

Eine Vergleichung der von der Deputation und Commission vorgelegten Entwürfe wird zahlreiche Verschiedenheiten ergeben. Die meisten derselben betreffen jedoch nur die Fassung oder eine schärfere, dem jetzigen Stande der Wissenschaft mehr entsprechende Umgestaltung einzelner Bestimmungen der Erbe- und Handfesten-Ordnung, ohne daß dadurch eine materielle Aenderung des bestehenden Rechts beabsichtigt wird. Solche Aenderungen bedürfen daher keiner besonderen Motivirung. Eben so wenig erscheint eine solche in den Punkten erforderlich, rücksichtlich deren die Commission sich den Anträgen der Deputation anschließt, da in so weit die in deren Bericht enthaltene Begründung vollkommen ausreicht.

Die Commission darf sich hiernach auf die folgenden kurzen Bemerkungen nach der Reihenfolge der Paragraphen des neuen Entwurfs beschränken.

Zu § 7.

Die Commission schließt sich im Wesentlichen den Vorschlägen der Deputation an und bezweckt durch die weiter empfohlenen Aenderungen nur eine schärfere Bezeichnung der unter die Vorschriften dieser Verordnung fallenden Gegenstände, sowie die Beseitigung von Zweifeln rücksichtlich der Wirkungen einer Veräußerung des Gutsherrnrechts am freien Eigenthum.

Zu §. 8.

In dem neuen §. 8 sind zum Zweck der besseren Uebersicht der Vorschriften über die Legitimation zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zum Zweck der schärferen Hervorhebung der bei der Willigung und bei der Begebung von Handfesten eintretenden Unterschiede die in den §§. 8, 9 und 117 der Deputations-Vorschläge enthaltenen Bestimmungen vereinigt worden.

Die in Absatz a eingeschobenen Worte sprechen aus, daß die der Ehefrau als Vertreterin des Sammtgutes im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung ihres Ehemannes von Seiten des Erbe- und Handfesten-Amtes zu ertheilende Ermächtigung sich nur auf die zur Uebertragung von Grundeigenthum und Willigung von Handfesten vor dem Erbe- und Handfesten-Amte vorzunehmenden Handlungen beziehe, indem dasselbe sich nicht auf eine vollständige Prüfung des von der Ehefrau abgeschlossenen Rechtsgeschäfts einlassen kann.

Im Absatz o sind die von der Deputation im §. 118 vorgeschlagenen Bestimmungen über den Versatz (die Begebung) gewilligter Handfesten nur mit einer Aenderung von Erheblichkeit aufgenommen. Unter Nr. 2 ist nemlich die Ausschließung der Restitution gegen eine Verpfändung gewilligter Handfesten auf den Fall beschränkt, wenn die Restitution von Minderjährigen oder denselben in dieser Beziehung gleichgestellten Personen auf Grund der ihnen zustehenden besonderen Rechtswohlthaten nachgesucht wird. Ein Grund zur Ausschließung der Restitution gegen den Handfestenversatz aus andern Gründen, z. B. wegen dolus oder Irrthums, liegt nicht vor.

Die §§. 11 und 12 der Verordnung beantragt die Commission als überflüssig zu streichen. Denn Handlungsgesellschaften als solche können überall nicht erwerben, veräußern und verpfänden. Und die im §. 12 erwähnten ältern Bestimmungen sind längst dergestalt antiquirt, daß dies jetzt keiner besonderen Erwähnung mehr bedarf.

Zu §. 10.

(C.- u. H.-D. §. 14 und Dep.-Entw. §. 13.)

Die vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen und Erweiterungen schließen sich an die Anträge der Deputation an und bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Dagegen hat die Commission sich von der Rathsamkeit der von der Deputation in den beiden letzten Absätzen empfohlenen neuen Vorschriften in Ansehung des Eintritts eines Dritten als Käufer in das von einem Andern bei öffentlichen Verkäufen abgegebene Gebot nicht überzeugen können.

Die Frist, innerhalb welcher Derjenige, der für einen Andern bietet, seinen Auftraggeber namhaft machen muß, ist bis dahin nicht durch das Gesetz bestimmt. Sie beruht vielmehr auf den vom Erbe- und Handfesten-Amte festgestellten Verkaufs-Bedingungen und kann daher auch vom Erbe- und Handfesten-Amte modificirt werden. Eine Verlängerung jener Frist um einige Tage erscheint nun allerdings empfehlenswerth, und zwar aus dem von der Deputation angeführten Grunde, um zu Gunsten handfestarischer Gläubiger, welche zur Rettung ihrer Capitalien ohne die Absicht, das Immobile zu behalten, ausbieten lassen, die Gelegenheit, einen anderen Käufer für sich eintreten zu lassen, zu erweitern. Es ist daher der Wunsch und die Erwartung auszusprechen, daß die Frist zur Nennung des Auftraggebers vom Erbe- und Handfesten-Amte verlängert werde. Eine gesetzliche Vorschrift zu dem Ende würde aber nicht zweckmäßig erscheinen, weil die längere oder kürzere Dauer jener Frist vorzugsweise nach dem praktischen Bedürfnisse und der Erfahrung sich bestimmen muß.

Die Deputation hat ferner vorgeschlagen dem Käufer, welcher als solcher dem Erbe- und Handfesten-Amte bereits bezeichnet ist, die Befugniß einzuräumen, innerhalb einer weiteren Frist noch einen andern Käufer an seine Stelle einzuschieben. Eine derartige Einrichtung würde die Gefahr mit sich bringen, daß den außergerichtlichen Verabredungen und Vereinbarungen vor und nach dem öffentlichen Verkaufstermine ein überwiegender Einfluß eingeräumt werden könnte. Die nachtheilige Folge hiervon würde sein, daß die Bedeutung dieses Termins in der öffentlichen Meinung abnehmen, daß Reflectanten in der Hoffnung, später noch immer als Käufer eintreten zu können, sich nicht einfinden, dagegen unter sich verbundene Speculanten zum Zwecke eines vortheilhaften Weiterverkaufs die Immobilien zu billigen Preisen an sich bringen und vereiteln würden, daß der Verkäufer den richtigen Preis erlange, wie er durch eine im Termine

selbst von allen Interessenten ausgegangene ernstliche Steigerung erzielt sein würde. An die Stelle des ordnungsmäßigen definitiven Verkaufs unter gerichtlicher Auctorität würden häufig unbestimmte nicht urkundlich festgestellte Verabredungen zwischen den verschiedenen Bietern, dem namhaft gemachten und wirklichen Käufer treten, und daraus leicht Streitigkeiten entspringen; wie denn auch die längere Zeit dauernde Ungewißheit über die Person des Käufers und die nach seinem Eintritt fortdauernde Mitverantwortlichkeit des interimistischen Käufers, zu verwickelten Rechtsverhältnissen Veranlassung geben könnte.

Zu §. 14 des Dep.-Entw.

(§. 15 der Verordnung.)

Die Commission trug Bedenken, die alte Fassung, nach welcher die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls und die Fassung in jeder Hinsicht die Stelle der gemeinrechtlichen Tradition vertreten soll, beizubehalten. Denn es könnte hieraus gefolgert werden, daß Fassung und Zuschlagsprotokoll auch den Uebergang des Besitzes nach sich ziehen. Dies kann wegen der factischen Natur des Besitzes nicht für richtig gehalten werden, wenigstens nicht in Ansehung der Besitzklagen, während anerkannt werden muß, daß ein vor der Fassung, resp. Einhändigung des Zuschlagsprotokolls, begonnener Usucapionsbesitz nicht in Anrechnung kommen kann, wenn ein dritter Besitzer dem neuen Erwerber gegenüber den Erwerb des Eigenthums durch Usucapion in Anspruch nimmt. Man einigte sich deshalb anfänglich zu einer veränderten Fassung, nach welcher die Folgen der Tradition nur »rückichtlich des Eigenthumsübergangs« eintreten sollten.

Nachdem auch gegen diese Fassung von Seiten der Deputation Bedenken erhoben waren, gelangte die Commission in Folge wiederholter Berathungen zu der Ueberzeugung, daß §. 14, um allen Zweifeln zu begegnen, ohne Nachtheil und ohne Aenderung des bestehenden Rechts wegfallen könne. Denn der wesentliche Inhalt desselben, der unbedingte Eigenthumsübergang und die Sicherung des Erwerbers gegen Eigenthumsansprüche dritter Personen, so weit sich diese auf Thatfachen stützen, welche vor der Fassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotokolls liegen, findet sich schon im §. 13 bestimmt ausgesprochen. Es erscheint aber mißlich, diese rechtliche Folge der Fassung und Zuschlagsertheilung an die Fiction einer Besitzübertragung zu knüpfen, welche in der That nicht stattgefunden hat.

Zu §. 17.

(E. u. H.-D. §. 22 und D.-E. §. 21.)

Ein motivirter Antrag, welcher der Commission mitgetheilt worden ist, verfolgt die Tendenz, in Beziehung auf die in Vegesack und Bremerhaven belegenen Immobilien noch weiter einen Theil der dem Erbe- und Handfesten-Amt zugewiesenen Geschäfte auf die dortigen Aemter zu übertragen.

Die Commission stimmt diesem Antrage in so weit bei, als es allerdings zweckmäßig erscheint, die Abkündigungen in Vegesack und Bremerhaven belegener Immobilien auch in einem dort erscheinenden Blatte publiciren zu lassen. Zu einer solchen Einrichtung bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Bestimmung; dieselbe wird vielmehr auf die bei dieser Gelegenheit erfolgte Anregung vom Erbe- und Handfesten-Amt zu erwarten sein. Im Uebrigen hält die Commission die Rücksicht auf Concentration des ganzen Geschäfts bei Einer Behörde und auf die hier bestehenden Einrichtungen zur Förderung der Geschäftsbehandlung für überwiegend, so daß sie die vorgeschlagene Aenderung nicht befürworten kann.

Zu §. 19. 20.

(E. u. H.-D. §. 24, 25. und D.-E. §. 23, 24.)

Die von der Deputation in Vorschlag gebrachte Verlängerung der Frist, innerhalb deren ausnahmsweise eine wiederholte Abkündigung nicht erforderlich, ist nicht unbedenklich. Denn auf der einen Seite wächst durch jede Ausdehnung des Zeitraums zwischen der Abkündigung und Fassung oder Zuschlagsertheilung die Gefahr einer inzwischen eingetretenen Veränderung in den Rechtsverhältnissen des veräußerten Grundbesitzes. Auf der andern Seite wird die bestehende Frist von einem Jahre regelmäßig,

wenn die Betheiligten nicht faumselig sind, zur Vollendung des Verkaufsverfahrens zu reichen, in den seltenen Fällen aber, in welchen etwa eine längere Verzögerung unvermeidlich eintreten sollte, der mögliche Nachtheil einer unnöthigen Kostenvermehrung nicht so hoch anzuschlagen sein, als die erwähnte Gefährdung der Sicherheit des Grundbesizes.

Zu §. 31.

(C.- u. H.-D. und D.-C. §. 35.)

Die Commission erklärt sich im Wesentlichen mit den Anträgen der Deputation einverstanden.

Ihre abweichenden Vorschläge beschränken sich, abgesehen von verschiedenen Fassungsänderungen, auf folgende Punkte.

Die Deputation beabsichtigte den Ausschluß des Widerspruchs gegen die in der Beschreibung des Immobile ausgeführten Berechtigungen und die Befreiung von Servituten und Lasten, welche in der Beschreibung nicht erwähnt sind, auch in dem Falle von einer besonderen Ladung der Betheiligten abhängig zu machen, wenn die Bestreitung solcher Berechtigungen resp. das Vorhandensein der erwähnten Servituten aus einer nach dem letzten Anschläge oder der letzten Fassung des abgekündigten Immobile zu den Acten derselben genommenen Eingabe hervorgehe. Gegen diesen Vorschlag erhebt sich der begründete Einwand, daß dadurch für den Erwerber eines Grundstücks eine wesentliche Erschwerung hinsichtlich der Vergewisserung über die dem zu erwerbenden Grundstücke zustehenden Berechtigungen und auf demselben ruhenden Lasten herbeigeführt werden würde. Der glänzende Vorzug der Bremischen Gesetzgebung in Betreff der Veräußerung und Verpfändung des Grundeigenthums besteht in der unbedingten Sicherheit des Grundbesizes und des darauf gestützten Immobiliarcredits. Dieser Vorzug wird nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wenn man nach den von der Commission gebilligten Anträgen der Deputation an den Erwerber die Anforderung stellt, die Beschreibung des zur Veräußerung gebrachten Grundstücks mit der letzten Fassung oder dem letzten Anschläge zu vergleichen und, wenn sich Abweichungen in denselben finden, zur Erlangung voller Sicherheit eine specielle Ladung der Betheiligten zu veranlassen. Denn eine solche Vergleichung mit der letzten Fassung oder dem letzten Anschläge kann nicht allein leicht und mit Sicherheit geschehen, sondern pflegt auch schon jetzt von vorsichtigen Käufern nicht unterlassen zu werden. Eine Nachforschung nach irgend einer zu den Acten des Immobile genommenen Eingabe, durch welche der Inhalt der Beschreibung in Frage gestellt werden könnte, ist dagegen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, für die Mehrzahl der Käufer selbst sogar fast ganz unthunlich. Dazu kommt, daß es an einer näheren Bestimmung fehlt, was unter einer solchen »Eingabe« zu verstehen sei. Und wenn man auch, wie vorgeschlagen wurde, statt dieser allgemeinen Bezeichnung nur die zu den Acten genommenen Erklärungen des Eigenthümers oder gerichtliche Erkenntnisse erwähnen wollte, so würde noch immer unbestimmt bleiben, wie solche Erklärungen beschaffen sein müßten, unter welchen Voraussetzungen die Berechtigung eintreten solle, dieselben zu den Acten zu bringen und wie hierbei zu verfahren sei. Ueberdies werden die Fälle, in welchen nach der letzten Fassung oder dem letzten Anschläge eine in Folge der damals erfolgten Abkündigung rechtlich festgestellte Berechtigung durch besondere zu den Acten gekommene Urkunden wieder aufgehoben worden sind, nur höchst selten und ebenso Fälle, in denen die Existenz von Servituten, welche durch die letzte Fassung ausgeschlossen waren, nach derselben neu constituirt worden sind, wenigstens nicht häufig vorkommen. In Ansehung solcher seltenen Fälle wird es aber jedenfalls im Interesse der Sicherheit des Erwerbers sich mehr empfehlen, dem Servitut-Berechtigten oder Verpflichteten eine besondere Aufmerksamkeit auf die etwa erfolgenden öffentlichen Abkündigungen, als umgekehrt dem Erwerber in allen Fällen die Durchforschung der Acten nach etwa eingetretenen Veränderungen zur Aufgabe zu machen.

Die Deputation hatte ferner die Nothwendigkeit der specielle Ladung in Ansehung der dem Immobile in der Beschreibung beigelegten Berechtigungen davon abhängig gemacht, daß dieselben nach dem letzten Anschlag oder der letzten Fassung bestritten seien. Die Commission hat es wegen Gleichheit des Grundes für erforderlich gehalten, auch den Fall hinzuzufügen, wenn die gedachten Berechtigungen nicht bereits in dem letzten Anschläge oder der letzten Fassung enthalten waren.

Hieraus folgt freilich, daß in den Fällen, wo eine Eigenthumsübertragung nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung noch nicht stattgefunden, wegen aller in der Beschreibung aufgeführten Berechtigungen, um eine Präclusion zu erlangen, Specialladung nöthig sein wird. Darin ist aber kein Gegengrund zu finden, theils weil solche Fälle mit der Zeit immer weniger vorkommen werden, theils weil es gerade zweckmäßig erscheint, daß bei dem ersten Fall einer nach den Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung geregelten Veräußerung eine genaue Feststellung der dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten unter besonderer Benachrichtigung der Verpflichteten von den erhobenen Ansprüchen stattfinde. Eine in dieser Weise festgestellte Beschreibung wird sodann auch eine zuverlässige Grundlage für weitere Veräußerungen dergestalt bilden, daß nur wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen eine weitere specielle Aufforderung nöthig wird.

Es wird keiner Bemerkung bedürfen, daß umgekehrt in Ansehung der in der Beschreibung nicht aufgeführten oder bestrittenen Servituten und Reallasten eine specielle Ladung des Berechtigten zur Herbeiführung des Verlusts derselben nicht erforderlich sein kann, wenn noch keine frühere Fassung und Zuschlagsertheilung nach den Vorschriften der Erbe- und Handfesten-Ordnung stattgefunden hat.

Nach dem Wortlaute des Deputationsentwurfs sollte endlich eine specielle Ladung bei allen in der Beschreibung erwähnten Berechtigungen nothwendig sein, welche nicht den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden. Eine solche Ausdehnung der Ladungspflicht würde offenbar zu weit gehen. Die Absicht der Deputation scheint auch umgekehrt gewesen zu sein, daß rücksichtlich solcher durch den Augenschein nachgewiesener Berechtigungen eine Ladung überall nicht erforderlich sei, auch dann nicht, wenn dieselben in der letzten Fassung oder dem letzten Anschläge nicht erwähnt waren. Für diese Beschränkung der Ladungspflicht in dem eben erwähnten Falle kann sich aber die Commission auch nicht erklären, weil durch die Unterlassung der besonderen Aufforderung begründete Berechtigungen, also auch solche, die durch den Augenschein nachgewiesen werden, überall nicht verloren werden. Wenn aber der Eigenthümer bei Gelegenheit der Veräußerung die formelle Bestätigung einer in den früheren Fassungen nicht erwähnten, jedoch durch den Augenschein nachgewiesenen Gerechtigkeit und die absolute Ausschließung eines Widerspruches der Verpflichteten zu erlangen wünscht, so kann eine unbillige Belästigung (des Eigenthümers) darin nicht gefunden werden, daß zu diesem Zwecke die Ladung der Verpflichteten von ihm gefordert wird.

Zu §. 39 und 41.

(E.- u. H.-D. §. 42 u. 44 und D.-E. §. 43 u. 45.)

Durch die veränderte Fassung soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß bei dem im Fall eines Widerspruches gegen eine Veräußerung unter der Hand eintretenden öffentlichen Verkaufe der Widersprechende nicht schon durch ein erfolgreiches Uebergebot, sondern erst durch dessen Erfüllung liberirt werde.

Zu §. 52.

(E.- u. H.-D. §. 55 und D.-E. §. 56.)

Um Unbilligkeiten gegen den Käufer, welcher vor der Fassung zur Deposition des Kaufpreises genöthigt wird, zu verhüten, ist dem richterlichen Ermessen die Festsetzung einer Frist hierzu zu überlassen.

Zu §. 89.

(E.- u. H.-D. und D.-E. §. 94.)

Mit den im §. 94 des Deputationsentwurfs enthaltenen Vorschlägen erklärt sich im Wesentlichen die Commission einverstanden.

Abgesehen von einigen weniger erheblichen Aenderungen der Fassung ist nur Folgendes zu bemerken:

Die Deputation hatte im 7. Absätze unter b eine besondere Bestimmung vorgeschlagen, um mögliche Zweifel in dem Falle abzuschneiden, wenn ein nur vom Eigen-

thümer bevollmächtigter Notar Handfesten zur Umwilligung, ohne Erwähnung des Gläubigers, von welchem er dieselben zu diesem Zweck erhalten hat, einreicht. Die Commission glaubt, daß nach dem hier üblichen Verfahren solche Zweifel nicht wohl aufkommen können, weil in der Regel der Gläubiger dem in den Acten nur vom Eigenthümer bevollmächtigten Notare die Handfesten zur Einlieferung übergiebt. Aus der Einlieferung durch den gedachten Notar kann daher nicht gefolgert werden, daß derselbe sie im Auftrage des Eigenthümers in Besitz gehabt und übergeben habe, wenn auch nicht aus dem Protokolle erhellt, daß dies im Namen des Gläubigers geschehen sei. Eine besondere gesetzliche Vorschrift, durch welche derartige Zweifel unter den hier gegebenen Voraussetzungen beseitigt werden, würde aber die Gefahr mit sich bringen, daß in anderen ähnlichen Fällen jene Zweifel als berechtigt angesehen werden könnten. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher, als sich von selbst verstehend, besser wegleiben.

Ebenso sind im Absatz c die Worte »auch außer der Reihenfolge« nur zur Vermeidung von Mißverständnissen gestrichen, da es sich von selbst versteht, daß einzelne Handfesten umgewilligt werden können, während die übrigen unverändert bleiben.

Die §§. 95 bis 97 der Erbe- und Handfesten-Ordnung empfiehlt die Commission zu streichen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen sich theils in den §§. 111, 112 und 146 wiederfinden, theils von selbst verstehen und überdies in das Capitel von den Handfesten und deren Willigung nicht gehören.

Zu §. 107.

(E.- u. H.-D. §. 113 und D.-E. §. 114.)

Im §. 113 der Verordnung wurde eine »gehörige« Erklärung des Willigers auf den Beispruch gefordert. Die Commission beantragt, das hervorgehobene Wort als überflüssig zu streichen, weil vor dem Erbe- und Handfesten-Amte im Fall eines Beispruchs eine eigentliche processualische Verhandlung nicht stattfindet.

Zu §. 113

(E.- u. H.-D. §. 119 und D.-E. §. 120)

wird, außer einigen die Fassung betreffenden Aenderungen, nur Folgendes zu bemerken sein.

Die Deputation hat im Eingange des §. 119 der Verordnung die Worte »gleich im ersten Termine« gestrichen, und zwar mit Recht, weil kein Grund vorliegt, die Vortheile des schnellen Verfahrens bei handfestarischen Klagen auszuschließen, wenn die zur Klagebegründung erforderlichen Thatfachen nicht schon im ersten, sondern in einem spätern Termine liquide gestellt werden. Im Einklang hiermit müssen denn aber auch die entsprechenden Worte »im ersten Termine« im Absatz b wegfallen. Denn der Beklagte würde sich im Nachtheile befinden, falls er seine Einreden auch dann im ersten Termine liquide stellen müßte, wenn dem Kläger ein weiterer Termin zur besseren Begründung seiner Klage gewährt wird.

Zu §. 118.

(E.- u. H.-D. §. 124 und D.-E. §. 125.)

Anstatt der Eingangsworte des §. 124 der Verordnung »In Bezug auf den Inhaber der Handfeste« ist die Fassung gewählt: »In Beziehung auf den Inhaber des handfestarischen Rechts«, weil das durch den weiteren Versatz einer Handfeste an einen Dritten mit Einwilligung des Inhabers derselben begründete Recht erlischt, wenn der Inhaber der Handfeste deren Besitz freiwillig aufgibt.

Am Schlusse ist ein Zusatz beantragt worden, durch welchen das Erlöschen des Pfandrechts im Falle der Rückgabe der Handfeste an den Schuldner, auch wenn sie derselbe Namens des Gläubigers besitzen soll, ausgesprochen wird. Diese Vorschrift dient dazu, um im Einklang mit den Bestimmungen im §. 121, die Natur des handfestarischen Rechts als eines Faustpfandes hervorzuheben und zugleich vor einem möglichen Mißbrauche zu warnen.

Zu §. 124.

(E.- u. H.-D. §. 131 und D.-E. §. 132.)

In der Commission ist in Anregung gekommen, ob nicht in die Erbe- und Handfestenordnung eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen sei, daß die Verordnung vom

25. August 1848 über die Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen in Kraft bleibe. Man glaubte aber davon abstehe zu können, weil schon nach bekannten Rechtsgrundsätzen ein neues allgemeines Gesetz das frühere specielle Gesetz nicht aufhebt.

Auch wurde eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht für nothwendig gehalten, daß im Auslande entstandene Pfandrechte, welche den Vorschriften des Bremischen Rechts über die Rechtsgültigkeit von Pfandrechten nicht entsprechen, hier keine Anerkennung finden können, da dieser Rechtsatz in der Bremischen Praxis unbestritten angenommen wird.

Zu §. 126, 127.

(D.-G. §. 134, 135.)

Auch die Majorität der Commission hat sich für die neuen Vorschläge der Deputation in Ansehung der Wirksamkeit des Retentionsrecht entschieden. Sie geht jedoch hierbei davon aus,

1) daß sich die neuen Vorschriften nur auf die kraft des Gesetzes eintretenden, nicht auf vertragmäßige Retentionsrechte beziehen, falls solche etwa theoretisch für zulässig erachtet werden könnten. Um dies schärfer hervorzuheben, sind die Worte »nach gesetzlicher Bestimmung« im §. 126 in »kraft gesetzlicher Bestimmung« umgewandelt worden;

2) daß dem retinirenden Gläubiger kein Klagrecht oder besonderes Recht zu einem Antrage auf den Verkauf der retinirten Sache eingeräumt werden solle, wo ihm ein solches nach bestehendem Rechte nicht zukommt, z. B. im Falle eines klaglosen oder verjährten Anspruchs, daß vielmehr in Beziehung auf die Befugniß, die retinirte Sache zum Verkaufe zu bringen, an dem bisherigen Rechte nichts geändert werde und die Neuerung nur darin bestehe, daß, wenn der Gläubiger die retinirte Sache im Wege des gewöhnlichen Executionsverfahrens oder sonst in Gemäßheit des bestehenden Rechts zum Verkaufe bringe, der Kaufpreis an die Stelle der Sache trete und der Vorzug des Retentionsrechts nicht verloren gehe.

Eine im §. 127 vorgenommene Aenderung soll nur die Möglichkeit des Mißverständnisses beseitigen, als könne der Gläubiger nur dann zur Herausgabe der retinirten Sache gegen Caution angehalten werden, wenn seine Forderung bestritten werde, nicht aber in andern Fällen, z. B. wenn nur das Retentionsrecht bestritten ist.

Zu §. 128.

(G.- u. H.-D. §. 133 und D.-G. §. 136.)

Im Absatz a ist allen »Personen, welche rücksichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens unter Curatel gesetzt sind«, ein allgemeines Pfandrecht am Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren beigelegt worden. Dieser Ausdruck, anstatt der Bezeichnung die »unter Curatel gesetzten Personen« im §. 133 der Verordnung ist gewählt worden, um deutlich auszusprechen, daß auf der einen Seite auch alle Vermögenscuratelen (also nicht bloß die Vormundschaften über Pupillen, Minderjährige und Geisteskranke, wie nach gemeinem Recht häufig angenommen zu werden pflegt, sondern auch die Curatelen über das Vermögen von Abwesenden, Verschwendern u. s. w.) das fragliche Pfandrecht begründen sollen, daß auf der andern Seite aber nur die von den dazu befugten Behörden in den gesetzlichen Fällen verfügten Curatelen und nicht die durch Privatdispositionen veranlaßten Administrationen (z. B. testamentarisch angeordnete Verwaltung eines dispositionsfähigen Volljährigen hinterlassenen Erbtheils) und Concurscuratelen hierher gehören.

Im Absatz d ist besonders ausgesprochen, daß das Pfandrecht der Kinder wegen ihrer Ansprüche am Sammtgute sich auch auf das Vermögen ihrer zur zweiten Ehe schreitenden Mutter erstreckt, nicht bloß auf das des Stiefvaters.

Ebenso ist im Absatz e eine Erweiterung des Pfandrechts der Schiffer und Fuhrleute rücksichtlich des Vorzugs vor allen übrigen Pfandrechten, nicht bloß Generalhypotheken (welche im §. 133 der Verordnung allein erwähnt sind), sondern auch vor gesetzlichen und vertragmäßigen Specialhypotheken, selbstverständlich mit Ausnahme des Faustpfands und der Handfesten in Vorschlag gebracht worden, weil ein Grund zu bisheriger Beschränkung nicht erkennbar, im Gegentheil dafür zu sorgen ist, daß der Schiffer und Fuhrmann, welcher vor Empfang des Frachtgeldes die Güter dem Empfänger

vertrauensvoll abgeliefert, wegen seiner Fracht möglichst sichergestellt werde, wenn er bald nach der Ablieferung seinen Anspruch gerichtlich geltend macht.

Zu §. 129.

(C. u. H.-D. §. 134 und D.-C. §. 137.)

Nach §. 134, Absatz c der Verordnung sollte das Specialpfandrecht des Gläubigers, auf dessen Antrag eine Forderung seines Schuldners oder eine im Gewahrsam eines Dritten befindliche Sache mit einem Sicherheitsarrest belegt war, von dem Tage des Erkenntnisses an, wodurch in Folge der Verurtheilung des Schuldners der Arrest bestätigt werde, berechnet werden.

Die Deputation hat eine Erweiterung dieser Bestimmung dahin in Vorschlag gebracht, daß das Vorzugsrecht eines solchen Gläubigers an der mit Arrest bestrickten Forderung von dem Tage des Arrests an beginnen solle, wenn derselbe nachher rechtskräftig bestätigt werde.

Die Commission ist dagegen der Ansicht, daß nicht allein diese Erweiterung nicht empfohlen werden könne, sondern daß im Gegentheil eine Beschränkung des bisherigen Rechts in sofern rathsam erscheine, als der Sicherheitsarrest als solcher keinen Grund für die Entstehung eines Vorzugsrechts abgebe, ein solches vielmehr nur aus der Beschlagnahme im Wege der Execution eines gerichtlichen Urtheils erwachsen könne. Es ist vollkommen richtig, wenn der Deputationsbericht bemerkt, daß vom Augenblicke der Beschlagnahme dem Schuldner jede Einwirkung auf das Arrestobject, wodurch er die künftige Execution vereiteln könnte, versagt und derselbe gehindert wird, mittelst späterer Verpfändungen die Befriedigung aus dem Arrestobjecte einem andern, von ihm begünstigten Gläubiger zuzuwenden. Denn der Arrest ist eben eine vorläufige Maßregel zur Verhütung zu besorgender Veränderungen in den augenblicklich vorhandenen Mitteln einer künftigen Execution. Dagegen würde die Begründung besonderer Vorrechte vor einem andern Gläubiger durch den Arrest nicht allein mit dem gemeinen Rechte, sondern auch mit der Natur und dem Zweck des Arrests nicht in Einklang zu bringen sein. In Bremen war in der Gerichts-Ordnung von 1820 §. 339 ausdrücklich bestimmt, daß der Arrest kein Vorzugsrecht begründet. Ein solches fand sich auch nicht in dem Entwurf der Hypotheken-Ordnung von 1832. Durch eine Aenderung der Fassung bei der Revision wurde ohne Motivirung das durch die Bestätigung des Arrests im verurtheilenden Erkenntnisse entstehende Vorzugsrecht eingeführt. In Folge dessen ward denn auch bei Gelegenheit eines neuen Gesetzes im Jahre 1849 der §. 339 der Gerichts-Ordnung gestrichen. Innere Gründe hierfür wurden auch damals nicht angegeben. Wenn die Deputation für ihren Vorschlag anführt, daß der Sicherungsarrest im Grunde eine anticipirte Executionsmaßregel und deshalb in seinen Wirkungen der Execution gleich zu stellen sei, so vermag die Commission nicht, sich mit dieser Ansicht einverstanden zu erklären. Denn Execution und Arrest sind nicht allein durch ihren Zweck, sondern auch dadurch gänzlich verschieden, daß die Execution einen vollstreckbaren Urtheilspruch voraussetzt, die Arrestanlage aber dem Urtheile vorangeht. Im Executionsverfahren ist es daher durchaus in der Ordnung, daß, wenn der Schuldner dem Urtheil nicht Folge leistet, das Gericht dem Gläubiger durch seine Autorität vorläufig vermittelt des durch die Pfändung von Mobilien und Beschlagnahme von Forderungen entstehenden gerichtlichen Pfandrechts, wie nachher definitiv durch Realisirung der Pfänder zur Befriedigung verhilft. Ein gleicher Eingriff in die Vermögensrechte des Schuldners vor dem Urtheile würde dagegen der inneren Rechtfertigung entbehren. Der Arrest ist eine nur durch die Nothwendigkeit der vorläufigen Sicherheit zu rechtfertigende Ausnahmesmaßregel und kann daher nicht über die Grenzen der Nothwendigkeit hinaus als Grund für noch weitere besondere Vorzugsrechte dienen.

Die Versagung eines derartigen Vorzugs kann mithin auch nicht, wie die Deputation annimmt, für eine Härte gegen den Gläubiger, welcher einen Sicherheitsarrest erwirkt hat, gehalten werden. Die Einräumung desselben würde vielmehr als eine nicht zu billigende Härte gegen die übrigen Gläubiger, welche dadurch ohne Grund zurückgesetzt werden, sich darstellen.

Allerdings kann es geschehen, daß ein Gläubiger durch zufällige Verschiedenheiten des Proceßgangs schneller zur rechtskräftigen Feststellung seines Rechts und damit zur executionsmäßigen Befriedigung gelangt, als der andere. Dieser Mißstand geht aber

lediglich aus den unvermeidlichen Mängeln, die dem Organismus des Gerichtsverfahrens wie jeder menschlichen Institution anhaften, hervor und trifft alle Arten der Vollstreckung eines Erkenntnisses, nicht bloß die Execution durch Beschlagnahme von Forderungen. Ein Grund zu besonderen Ausnahmen in der letzten Beziehung erhellt aber nicht.

Im Gegentheil erscheint es im hohen Grade bedenklich, dem vorläufigen Sicherheitsarreste, welcher auf einseitigen Antrag ohne gründliche Prüfung der Sache ertheilt zu werden pflegt und dessen frühere oder spätere Erlangung in der Regel von Zufälligkeiten mannichfacher Art abhängt, die tief in das Rechtsgebiet eingreifende Wirkung der Begründung eines gesetzlichen Pfandrechts beizulegen, welches überdies nach dem Vorschlage der Deputation vorläufig ein schwebendes sein und von einer künftigen Bestätigung abhängig bleiben würde.

Der entwickelten Ansicht, rücksichtlich deren eine Verständigung mit der Deputation nicht zu erzielen gewesen ist, entspricht die von der Commission vorgeschlagene Aenderung der in Rede stehenden Vorschriften.

Zu §. 134

(E. u. H.-D. §. 139 und D.-E. §. 142 u. 145.)

sind einige Aenderungen der Fassung empfohlen. Namentlich ist die in dem Deputationsentwurfe als §. 145 neu vorgeschlagene Bestimmung, mit welcher die Commission sich einverstanden erklärt, an geeigneter Stelle in diesen Paragraphen eingeschoben.

Zu §. 148.

(E. u. H.-D. §. 153 und D.-E. §. 157.)

Zu diesem und einigen folgenden Paragraphen hält die Commission für rathsam, die vorgeschlagene Erwähnung des Nachlassverfahrens wieder wegzulassen und dagegen im §. 156 eine allgemeine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß und wie weit die Eröffnung eines Nachlassverfahrens der eines Debitverfahrens gleich stehe.

Zu §. 149.

(E. u. H.-D. §. 154 und D.-E. §. 158.)

Die Schlußworte des neuen Zusatzes sind gestrichen, weil nach Ansicht der Commission ein bloßes Collocationsdecret in Ansehung der bei der allgemeinen Masse angemeldeten Forderungen keinen Grund enthält, die bei der Immobiliarmasse nicht zur Befriedigung gelangten Creditoren von einer nachträglichen Anmeldung im Wege der Restitution auszuschließen.

Zu §. 152.

(E. u. H.-D. §. 157 und D.-E. §. 161.)

Die Commission ist mit den Deputations-Anträgen im Uebrigen einverstanden, glaubt jedoch,

1) daß kein genügender Grund vorliegt, das Privilegium des Vermiethers wegen rückständiger Miethe weiter als für das letzte halbe Jahr vor Eröffnung des Debitverfahrens zurückgehen zu lassen, und daß daher eine hierauf abzielende Aenderung des Deputationsentwurfs rathsam sei;

2) daß die Ausdehnung des Privilegiums des Vermiethers auf die Hausmobilien der Kinder und Stiefkinder des Miethers nicht gerechtfertigt erscheine, weil die Gründe, welche für eine Mitverhaftung des Mobiliars der Ehefrau sprechen, rücksichtlich des Vermögens der Kinder und Stiefkinder nicht überall zutreffen;

3) daß die Befreiung des Vermiethers von der Verpflichtung, seine Ansprüche im Edictaltermine des Concurſes anzumelden, nicht erforderlich sei, vielmehr die Gefahr einer Verwirrung des Concurſverfahrens, namentlich im Fall eines Streits über die Miethsforderung nach sich ziehen würde. Wenn der betreffende Satz gestrichen wird, so folgt daraus, daß der Vermieter, wenn er nicht lediglich auf die außerhalb des Concurſes ihm zustehende abgesonderte Rechtsverfolgung sich beschränken will, wie andere Gläubiger im Edictaltermine sich anmelden muß.

Zu §. 155.

(E.: u. H.-D. §. 160 und D.-E. §. 164.)

Im Absatz e ist der §. 2 der Verordnung vom 27. December 1858 aufgenommen. Die Commission schlägt jedoch vor, hier das bisherige gesetzliche Maß der Zinsen auf 5 Procent zu bestimmen, um Zweifel abzuschneiden, welche aus der Verschiedenheit des Zinsfußes, z. B. nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung, entstehen können.

Zu §. 159

(E.: u. H.-D. §. 164 und D.-E. §. 168)

hat die Deputation unter Nr. 10 die Einführung eines Vorzugsrechts wegen der für Forderungen aller Art ausgestellten Bodmereibriefe bei der Schiffsmasse vorgeschlagen, während nach jezigem Rechte nur die für Verwendungen und Leistungen zum Besten des Schiffs ausgestellten (sogenannten eigentlichen) Bodmereibriefe eines solchen Vorzugsrechts genießen.

Die Commission ist der Ansicht, daß es hierbei, bis zu etwaigen anderweiten Bestimmungen in dem zu erwartenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, sein Verwenden behalten muß, und auch die Deputation ist jetzt hiermit einverstanden.

Zu §. 160.

(E.: u. H.-D. §. 165 und D.-E. §. 169.)

Die Commission ist der Ansicht, daß es rücksichtlich der Priorität unter den mit gleichem Privilegium versehenen Forderungen, welche bei einer Schiffsmasse in Betracht kommen und im §. 159 unter derselben Nummer aufgeführt sind, nicht immer streng auf die Zeitfolge der Entstehung der Forderungen ankommt. Der Grund, aus welchem spätere Forderungen der fraglichen Art der früheren vorgehen müssen, ist vielmehr nur darin zu suchen, daß die spätere Aufwendung zum Nutzen des Schiffs auch als im Interesse der früheren Forderungsberechtigten geschehen zu unterstellen ist. Aus diesem Grunde folgt aber nur, daß die aus einer späteren Ursache hervorgegangenen Verwendungen und Leistungen den aus einer früheren Veranlassung entstandenen gleichartigen Verwendungen und Leistungen vorgehen müssen. Dagegen werden sämtliche Forderungen, welche z. B. in Folge desselben Seeunfalls in demselben Hafen entstanden sind, wenn auch die einzelnen Anschaffungen nach und nach geschehen sind, als gleichberechtigt anzusehen sein. Aus der bestimmten Hinweisung auf die Zeit der Entstehung in den letzten Worten des §. 165 der Verordnung hätte aber ein Argument gegen diese Auffassung hergeleitet werden können. Deshalb beantragt die Commission, diese Worte zu streichen.

Zu §. 1 der transitorischen Vorschriften.

Die Vorschrift des Deputations-Entwurfs, daß in Ansehung aller Veräußerungen und Handfestenwilligungen, bei welchen die erste Abkündigung vor Publication der revidirten Verordnung geschehen ist, sowohl was die Form als was die Wirkung betrifft, das bisherige Recht zur Anwendung komme, hat nach einer der Commission gemachten Mittheilung zu einem Bedenken Veranlassung gegeben. Man hat nämlich die Möglichkeit eines Mißverständnisses befürchtet, als seien die Wirkungen der vor Publication der revidirten Verordnung gewilligten Handfesten nach dem jezigem Rechte, z. B. rücksichtlich des Zinsenlaufes im Concurse, zu beurtheilen. Eine solche Möglichkeit wird vollends durch die vorgenommene Aenderung (=sowohl was das Verfahren als was dessen Folgen betrifft) und durch die Ueberschrift beseitigt erscheinen, nach welcher sich der §. 1 auf die Prioritäts-Ordnung, Unterbrechung des Zinsenlaufs u. s. w. nicht bezieht.

Die Commission erlaubt sich hiernach folgende Erklärung der Bürgerschaft an den Senat in Vorschlag zu bringen.

Die Bürgerschaft hat den ihr am 3. August 1858 mitgetheilten, von der Deputation zur Revision der Erbe- und Handfesten-Ordnung ausgearbeiteten Entwurf einer Commission zum gutachtlichen Bericht überwiesen.

Indem sie der Deputation für ihre außerordentliche Mühewaltung dankt, beehrt sie sich den von der Commission erstatteten Bericht, nach welchem zwischen der Deputation und Commission in Folge gepflogener Verhandlungen hinsichtlich der meisten Abänderungsvorschläge eine Uebereinstimmung erzielt worden ist, nebst dem von der Commission redigirten Entwurfe einer neuen Erbe- und Handfesten-Ordnung dem Senate mitzutheilen, indem sie ihrerseits mit diesem Entwurfe und der zu §. 10 und 17 des Entwurfs von der Commission in den Motiven ausgesprochenen Ansicht sich einverstanden erklärt und den Senat ersucht, ebenfalls seine Zustimmung zu ertheilen und für eine möglichst baldige Publication dieses Gesetzes Sorge zu tragen.

Bremen, am 13. Januar 1860.

Die Commission

zur Prüfung und Begutachtung des Berichts der Deputation
zur Revision der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

Unter-Anlage
zu Anlage der Mittheilung des Senats
vom 16. April 1860.

Erbe- und Handfestenordnung der freien Hansestadt Bremen.

Anhang:

Vorschriften,

die Einführung der Erbe- und Handfesten-Ordnung betreffend.

Allgemeine tabellarische Uebersicht.

I. Theil. Von der Veräußerung der Immobilien und vom Pfandrechte.

1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. §. 1. — §. 9.
2. Abschnitt. Von den Veräußerungen.
 1. Titel. Allgemeine Bestimmungen. §. 10. — §. 15.
 2. Titel. Von der Abkündigung. §. 16. — §. 59.
 3. Titel. Von der Fassung. §. 60. — §. 64.
 4. Titel. Von dem Vorbehalt des Eigenthums. §. 65. — §. 76.
3. Abschnitt. Vom Pfandrechte.
 1. Titel. Von der vertragmäßigen Verpfändung der Immobilien.
 1. Capitel. Von den Handfesten und deren Billigung. §. 77. — §. 91.
 2. Capitel. Von der Eintragung der Handfesten. §. 92. — §. 99.
 3. Capitel. Von dem Beispruche gegen Handfesten. §. 100. — §. 110.
 4. Capitel. Von dem Versah derselben und dessen Wirkung. §. 111. — §. 117.
 5. Capitel. Von der Erlöschung der Handfesten. §. 118. — §. 119.
 2. Titel. Von der vertragmäßigen Verpfändung der Mobilien und dem daran stattfindenden Retentionsrechte. §. 120. — §. 127.
 3. Titel. Von dem gesetzlichen Pfandrechte. §. 128. — §. 132.

II. Theil. Prioritäts-Ordnung.

1. Abschnitt. Vom Separationsrechte. — §. 133. — §. 140.
2. Abschnitt. Von der Rangordnung der Gläubiger. §. 141. — §. 156.
3. Abschnitt. Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung. §. 157. — §. 166.

Gebühren-Taxe.

Specielle tabellarische Uebersicht.

Erster Theil.

Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

- §. 1. — §. 6. Behörde, Wirkungskreis u.
- §. 7. Immobilien, was dazu zu rechnen.
- §. 8. §. 9. Befugniß zur Veräußerung u.

Zweiter Abschnitt.**Von den Veräußerungen.****Erster Titel.****Allgemeine Bestimmungen.**

- §. 10. — §. 12. Abkündigung, Fassung oder Anschlag, deren Nothwendigkeit und Wirkung im Allgemeinen.
 §. 13. Ausnahmen.
 §. 14. Nachweisung der Befugniß zur Veräußerung.
 §. 15. Besondere Vorschrift rücksichtlich derer, welche hier nicht domicilirt sind.

Zweiter Titel.**Von der Abkündigung.**

16. Art und Weise.
 17. Besondere Vorschrift für Immobilien in Begeßak und Bremerhaven.
 18. Zeitpunkt der Abkündigung.
 19. §. 20. Wiederholung derselben, wann sie nöthig sei?
 21. Besondere Vorschrift rücksichtlich solcher Profitenten, die hier nicht domicilirt sind.
 22. Angabebuch.
 23. Präclusion — ipso jure.
 24. §. 25. Restitution gegen dieselbe.
 26. Anschläge bei öffentlichen Verkäufen, deren Publicität.
 27. Vorlegung des Kaufcontracts oder eines Auszugs bei Veräußerungen unter der Hand.
 28. Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften.
 29. §. 30. Nothwendigkeit der Angabe in Absicht auf Servituten und sonstige Gerechtsame oder Ansprüche.
 31. Folgen der Nichtangabe.
 32. §. 33. Fälle, in denen die Rechtsnachtheile der versäumten Angabe nicht eintreten.
 34. Verfahren, wenn über Gerechtigkeiten oder Servituten ein Streit entsteht, oder auf einen höhern Einsatz gedrungen, oder der Veräußerung überhaupt oder der Art derselben widersprochen wird.
 35. Wer kann einen höhern Einsatz verlangen?
 36. Widerspruch gegen den öffentlichen Verkauf ideeller Theile.
 37. §. 38. Wer kann der Veräußerung unter der Hand widersprechen? und unter welchen Voraussetzungen. — Caution.
 39. §. 40. Nähere Bestimmungen rücksichtlich dieser Caution.
 41. Deren Erlöschung.
 42. — §. 44. Weiteres Verfahren im Allgemeinen.
 43. §. 46. Insbesondere, wenn dem einen oder andern Antrage Statt gegeben wird.
 44. §. 48. Verhältnisse des Veräußerers zu seinen Contrahenten.
 45. Uebergang der Gerechtigkeiten.
 46. Uebergang der Reallasten u.
 47. Bestimmungen über die handfestarischen und sonstigen Forderungen.
 48. Deposition des Kaufpreises; deren Wirkung.
 49. Abjudication desselben.
 50. — §. 57. Einlieferung und Cassation der Handfesten und sonstigen Documente.
 51. Vorbemerkung in den Büchern.
 52. Verfahren, wenn der Kaufpreis nicht deponirt ist.

Dritter Titel.**Von der Fassung.**

60. Nothwendige Bedingungen.
 61. Die Conservation früherer Handfesten findet nicht Statt.
 62. Fassung selbst und Form derselben.
 63. Bekanntmachung.
 64. Reposition der Fassung und Anschläge.

Vierter Titel.**Vom Vorbehalt des Eigenthums.**

65. Im Allgemeinen.
 66. Wie derselbe geschieht.
 67. Für welche Leistungen.
 68. Wirkung desselben.
 69. Befugniß zur Cession desselben.
 70. Vorbemerkung der Cession in den Acten.
 71. Wirkung derselben, wenn sie an Inhaber von Handfesten geschieht.
 72. Die Commission nimmt die Cession vor, wenn ein Dritter den Kaufpreis deponirt.
 73. Auch in gewissen Fällen an die handfestarischen Gläubiger.
 74. Dauer des Vorbehalts des Eigenthums.
 75. Nähere Bestimmung, wenn der Erwerber innerhalb dieses Zeitraums seiner Verpflichtung nicht genügt.
 §. 76. Ungültigkeit jedes andern Vorbehalts.

Dritter Abschnitt.**Von dem Pfandrechte.****Erster Titel.****Von der vertragsmäßigen Verpfändung der Immobilien.****Erstes Capitel.****Von den Handfesten und deren Willigungen.**

- 77. Immobilien können nur mittelst Handfesten verpfändet werden.
- 78. Bestimmung rücksichtlich der Summe, worauf eine Handfeste lautet.
- 79. Aufgabe bei der Commission. — Nachweisung des Eigenthums.
- 80. §. 81. Nähere Bestimmungen hierüber.
- 82. Gutsherrlicher Consens.
- 83. §. 84. Nachweisung zur Vermeidung der Collision mit schon existirenden Handfesten.
- 85. Verzeichnung der Handfesten und deren Uebereinstimmung mit den Eigenthumsurkunden.
- 86. Öffentliche Bekanntmachung.
- 87. §. 88. Ausfertigung und Ablieferung der Handfesten.
- 89. Nähere Bestimmungen und Ordnungsmaßregeln.
- 90. Collision der Handfesten mit Servituten.
- 91. Das Recht aus der Handfeste erstreckt sich auf Capital und Zinsen.

Zweites Capitel.**Von der Eintragung der Handfesten.**

- 92. Eintragung der Handfesten im Allgemeinen.
- 93. Legitimation dessen, der sie nachsucht.
- 94. Bestimmung rücksichtlich des Zeitpunkts.
- 95. Rechtliche Wirkung der Eintragung.
- 96. Sie erstreckt sich nicht auf Erben und Cessionare.
- 97. Tilgung derselben.
- 98. Besondere Vorschriften für hier nicht Domicilirte.
- 99. Vertretung Hiesiger.

Drittes Capitel.**Von dem Weispruch gegen Handfesten.**

- 100. Weispruch auf Handfesten — dessen Zulässigkeit im Allgemeinen.
- 101. Fälle, in denen es eines Weispruchs nicht bedarf.
- 102. Frist, innerhalb welcher derselbe einzulegen ist.
- 103. Gegen eine nicht publicirte Handfestenwilligung ist ein Weispruch unstatthaft.
- 104. Präclusivkraft dieser Frist. Unzulässigkeit einer Resitution dagegen.
- 105. Anmeldung des Weispruchs.
- 106. Ladung vor die Commission.
- 107. Verfahren vor der Commission; Verweisung an das Gericht.
- 108. Besondere Vorschrift für Immobilien in Vegesack und Bremerhaven.
- 109. Justification vor Gericht.
- 110. Beseitigung des Weispruchs — deren Vermerkung in den Acten.

Viertes Capitel.**Vom Versage der Handfesten und dessen Wirkung.**

- 111. Wirkung des Versages.
- 112. Entstehung des handfestarischen Rechts.
- 113. Verfahren bei Verfolgung handfestarischer Ansprüche.
- 114. Weiterer Versag einer Handfeste von Seiten des Schuldners.
- 115. §. 116. Wirkung eines solchen weitem Versages und wie dabei zu verfahren.
- 117. Weiterer Versag von Seiten des Gläubigers.

Fünftes Capitel.**Von der Erlöschung der Handfesten.**

- 118. In Bezug auf den Inhaber.
- 119. In Bezug auf das Immobile.

Zweiter Titel.**Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände und von dem daran stattfindenden Retentionsrechte.**

- 120. Allgemeiner Grundsatz. — Fauspfänder.
- 121. Nähere Bestimmungen.
- 122. In besonderer Beziehung auf ein Debitverfahren oder einen Concurß.

123. Beschränkte Rechte aus sonstigen Verpfändungen.
 124. Nothwendigkeit einer öffentlichen Urkunde.
 125. Specielle Bestimmung in Betreff eines in einem Gevertrage bestellten Pfandrechts.
 126. §. 127. Retentionsrecht an Mobilien und dessen Wirkung.

Dritter Titel.

Von dem gesetzlichen Pfandrecht.

128. Allgemeines gesetzliches Pfandrecht.
 129. Specielles.
 130. Die hier nicht genannten gesetzlichen Pfandrechte haben keine Geltung.
 131. Das gesetzliche Pfandrecht, in so weit es ein Grundstück afficirt, steht jedenfalls den Hand-
 festen nach.
 132. Beschränkung der Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts.

Zweiter Theil.

Prioritäts-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Vom Separationsrechte.

133. Allgemeiner Grundsatz.
 134. §. 135. Nähere Bestimmungen der einzelnen Fälle.
 136. Rücksichtlich des zu führenden Beweises.
 137. Particular-Concurs — im Allgemeinen.
 138. §. 139. Specielle Bestimmungen.
 140. Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch außerhalb eines Debitverfahrens.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

141. Allgemeiner Grundsatz.
 142. Trennung der Immobilier-Masse von der allgemeinen.
 143. Vorschrift wegen der Früchte und Einkünfte der Immobilien.
 144. Befriedigung aus der Immobilier-Masse.
 145. I. Die privilegierten Forderungen.
 146. II. Handfestarische Forderungen.
 147. III. Mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehene Forderungen.
 148. IV. Zum Professions-Protocoll angegebene Forderungen.
 149. Abgabe des Ueberschusses an die allgemeine Masse.
 150. Eventueller Anspruch an die allgemeine Masse.
 151. Allgemeine Masse. Befriedigung aus derselben. — Concurskosten.
 152. I. Die privilegierten Gläubiger.
 153. II. Pfandgläubiger.
 154. III. Sonstige Gläubiger.
 155. Zinsen.
 156. Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch außer dem Concurse.

Dritter Abschnitt.

Von den auf Schiffen und Schiffsladungen haftenden Ansprüchen und deren Rangordnung.

157. Allgemeiner Grundsatz.
 158. Angabe dessen, was zur Schiffsmasse gehört.
 159. Rücksichtlich der Schiffsmasse bevorzugte Forderungen.
 160. Nähere Bestimmungen über deren Rangordnung.
 161. Nähere Bestimmungen, wenn das Schiff noch keine Reise gemacht hat.
 162. Ansprüche an den dritten Besitzer.
 163. Kaufpfand-Gläubiger.
 164. Einzelne Bestandtheile des Schiffs.
 165. Rücksichtlich der Schiffsladung bevorzugte Forderungen.
 166. Etwaniger Ueberschuß.
 Gebühren-Taxe.

Erster Theil.

Von der Veräußerung der Immobilien und dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Zum Zweck der Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften besteht eine Commission des Obergerichts, das Erbe- und Handfestenamt.

In Ansehung solcher Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack und Bremerhaven belegen sind, kann indeß die Ausführung einzelner Geschäfte an die dortigen Ämter verwiesen werden.

§. 2.

Namentlich gehören vor diese Commission:

- a. die Abkündigungen bei der Veräußerung von Immobilien und die Aufnahme der Angaben;
- b. die Aufnahme von Widersprüchen gegen die Veräußerung von Immobilien, oder gegen die Art und Weise der Veräußerung, sowie die Entscheidung hierüber in geeigneten Fällen;
- c. die Fassungen über veräußerte Immobilien;
- d. die Adjudication der Kaufgelder von Immobilien;
- e. die Geschäfte der vormaligen Hofsgräfen bei den öffentlichen Verkäufen und den hierbei vorkommenden Anschlägen, sowie die denselben durch die Verordnung vom 9. November 1820 Nr. 3 zugewiesenen Geschäfte;
- f. die Willigung der Handfesten;
- g. die Anmeldung von Beisprüchen gegen Handfesten;
- h. die Mortification von Handfesten und gerichtlichen Hypotheken;
- i. die Aufsicht über die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Acten und Bücher.

§. 3.

Die Commission hält, die Ferien ausgenommen, regelmäßig alle 14 Tage Sitzungen, und außerdem, so oft die Umstände dieses erfordern.

§. 4.

Der Commission ist einer der Gerichtssecretäre, nebst den zur Wahrnehmung der Kanzleigeschäfte erforderlichen Gehülfen beigeordnet.

§. 5.

Die vor der Commission statthabenden Handlungen können, sofern sie eine Fassung oder die Willigung von Handfesten bezwecken, von den Betheiligten selbst oder durch dazu von ihnen beantragte Notare vorgenommen werden. Im Uebrigen kommen in Ansehung der Vertretung der Parteien die Vorschriften der Gerichtsordnung in Anwendung.

§. 6.

Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen. Zur Erlassung einer Entscheidung ist die Theilnahme von wenigstens zwei Mitgliedern derselben erforderlich.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Commission, sowie der Ämter Vegesack und Bremerhaven, gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

§. 7.

Zu den Immobilien im Sinne dieser Verordnung werden nur das volle Eigenthum, das Meierrecht und andere Arten des nützlichen Eigenthums, nicht aber Rechte an fremden Immobilien, das Gutsherrnrecht und andere Arten des sogenannten directen Eigenthums gerechnet.

Auf diese letzteren Rechte finden vielmehr nur diejenigen Vorschriften Anwendung, hinsichtlich welcher dieses ausdrücklich festgesetzt ist.

Die Vorschriften des älteren Rechtes, nach welchen bei Veräußerungen und Ablösungen von Gutsherrnrechten in einigen Fällen zu deren Gültigkeit noch ein Verfahren vor einer Commission des Senats, eine obrigkeitliche Bestätigung und ein Veräußerungsdecret erforderlich war, sind aufgehoben.

Die Einräumung eines Gutsherrnrechts an freiem Eigenthum unter Vorbehalt der in dem Meierrechte enthaltenen Befugnisse erzeugt nur persönliche Rechte unter den Contrahenten und ist Dritten gegenüber unwirksam.

§. 8.

Hinsichtlich der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien kommen die allgemeinen Grundsätze unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Der Ehemann ist, sofern die Güter, um die es sich handelt, der Gütergemeinschaft nicht entzogen sind, zu deren Veräußerung und Verpfändung allein berechtigt. Indessen kann die Ehefrau im Falle einer längeren Abwesenheit oder sonstigen Behinderung ihres Ehemannes zur Vornahme der zur Uebertragung von Grundeigenthum und Willigung von Handfesten erforderlichen Handlungen von der Commission ermächtigt werden.
 - b. Die Ehefrau kann ihre, der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen Güter nur mit Zustimmung ihres Ehemannes veräußern und verpfänden. Wird diese ohne Grund verweigert, so kann dieselbe von der Commission ergänzt werden. Bei solchen Gütern dagegen, welche selbst der Verwaltung des Ehemannes entzogen sind, ist seine Einwilligung nicht erforderlich.
 - c. Witwen und volljährige unverheiratete Frauenzimmer bedürfen bei Veräußerungen und Verpfändungen eines Beistandes nicht.
 - d. Eine in ungetheiltem Sammtgute mit ihren Kindern lebende Witwe ist dazu allein berechtigt.
 - e. Minderjährige, denen die Rechte der Großjährigkeit verliehen sind, werden in Betreff der Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien den Großjährigen völlig gleichgestellt.
 - f. Kirchen und milde Stiftungen bedürfen zur Veräußerung und Verpfändung der Genehmigung des Senats, nicht aber eines Veräußerungsdecrets.
 - g. Vormünder und Curatoren bedürfen, wenn sie in Theilungsfällen Immobilien öffentlich veräußern lassen, weder eines Veräußerungsdecrets noch einer obervormundschaftlichen Genehmigung.
- Bei hiesigen Vormundschaften ist jedoch zu bescheinigen, daß sie der obervormundschaftlichen Behörde von der beabsichtigten Veräußerung Anzeige gemacht haben.
- h. Der Vater hat nicht nur in den durch das Gesetz bestimmten, sondern auch in Theilungsfällen, sobald ein Miteigenthümer die Theilung verlangt, die Befugniß, solche Immobilien, die zu dem von ihm verwalteten Sondergute seiner Kinder (*peculium adventitium regulare*) gehören, nicht nur öffentlich, sondern auch unter der Hand zu veräußern. In anderen Fällen der Veräußerung und Verpfändung bedarf er der Zustimmung der Kinder, denen, falls sie minderjährig, dazu besonders Vormünder zu bestellen sind, welche alsdann auch vorab ein Veräußerungsdecret erwirken müssen.
 - i. Ein Testamentsexecutor, welcher in Gemäßheit der ihm im Testamente ertheilten Vollmacht Immobilien veräußert, bedarf dazu in keinem Falle, selbst nicht bei Minderjährigkeit der Erben, eines Veräußerungsdecrets.
 - k. Der Eigenthümer eines Bauernguts, es mag frei oder meierpflichtig sein, kann nur den ganzen Bestand seiner Stelle veräußern oder verpfänden, es sei denn, daß er von der competenten Behörde die Erlaubniß zur Parcellirung erwirkt hat.
 - l. Die Besitzer von Erbenzins- oder Meierland dürfen solches nur mit Consens ihrer Gutsherrn veräußern oder verpfänden.

Den vorstädtischen Meiern und den Meiern zu Begeßack bleiben indeß die

ihnen nach den Verordnungen vom 30. Januar 1770 und 12. Januar 1818 zustehenden erweiterten Befugnisse vorbehalten.

- m. Bei Veräußerung und Verpfändung von Bauergütern und Meierstellen bedürfen der Interimswirth und eine Witwe, welche das Regier auf der Stelle fortsetzen, der Zustimmung des Auerben; der Stellwirth aber, der die Stelle bereits übergeben, jedoch das Regier sich vorbehalten hat, der Zustimmung des neuen Stellwirths.

Ist in diesen Fällen derjenige, dessen Zustimmung erfordert wird, noch minderjährig, so kann die Einwilligung nur von seinen nöthigenfalls vorab zu bestellenden Vormündern nach Erwirkung eines Veräußerungsdecrets erteilt werden.

- n. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung erweitern, sind dieselben nicht auf Immobilien im Sinne dieser Verordnung (§. 7) beschränkt, sondern erstrecken sich auf alle sonstigen dingliche Rechte an Immobilien.

- o. In Ansehung der Befugniß zum Verschaff gewilligter Handfesten kommen insbesondere folgende nähere Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Auch da, wo es zur Gültigkeit einer Verpfändung der Ermächtigung von Seiten der Commission oder sonstigen Behörde oder eines Dritten bedarf, ist diese Ermächtigung zur Begebung von Handfesten nicht erforderlich.

Namentlich sind Vormünder oder Curatoren ohne Veräußerungsdecret und obervormundschaftliche Ermächtigung und der Vater als Verwalter der Adventitien seiner Kinder zur Begebung von Handfesten berechtigt.

Der Interimswirth, eine Witwe, welche die Stelle allein verwaltet, sowie der Stellwirth, welcher unter Vorbehalt des Regiers die Stelle bereits übergeben hat, bedürfen zur Begebung von Handfesten der Zustimmung des Auerben oder des neuen Stellwirths nicht.

- 2) Gegen den Handfestenverschaff selbst findet eine Restitution auf Grund der Rechte der Minderjährigen nicht statt. Uebrigens bleibt es allen Betheiligten unbenommen, mittelst Anfechtung der Hauptschuld mittelbar auch die Rechtsgültigkeit des Handfestenverschaffes anzufechten.

§. 9.

In den Urkunden über Veräußerungen und Verpfändungen ist über die Befugniß hiezu (§. 8) das Erforderliche anzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Veräußerungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Das Eigenthum eines Immobile kann, insofern nicht gesetzliche Ausnahmsbestimmungen stattfinden, nur bei einem öffentlichen Verkaufe durch Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, bei Veräußerungen unter der Hand durch Lassung, jedoch mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden.

Diese Vorschrift gilt auch bei Uebertragungen und Erwerbungen des Meierrechts und anderer Arten des ruhbaren Eigenthums.

Zur Uebertragung von Gutsherrnrechten ist eine Abkündigung nicht erforderlich und findet eine Lassung oder eine Einhändigung des Zuschlagsprotocolls nicht statt. Es steht indeß dem Erwerber frei, eine Abkündigung auf seine Kosten zu begehren; auch verbleibt dem Gutsherrn die Befugniß, einen öffentlichen Verkauf nach vorgängiger Abkündigung zu veranlassen, und ein gleicher öffentlicher Verkauf kann auf executivem Wege erwirkt werden.

Bei den Abkündigungen gutherrlicher Rechte kommen übrigens in Betreff der Zulässigkeit von Angaben und Widersprüchen, sowie der Deposition und Adjudication des Preises die Vorschriften der Ablösungsordnung analog in Anwendung.

§. 11.

Die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls an den Käufer auf Verordnung der Commission, sowie die Fassung, erfolgt erst dann, wenn zuvor allen deshalb bestehenden Vorschriften (Titel 2) völlig genügt ist. Insbesondere muß also vorab die Deposition des Preises (§. 51) oder, wenn diese nicht geschehen ist, die Erledigung des im §. 59 Vorgeschriebenen nachgewiesen werden.

§. 12.

Durch die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, sowie resp. durch die gerichtliche Fassung, jedoch mit Rücksicht auf den etwa geschehenen Vorbehalt des Eigenthums (§. 65 ff.) erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und vollkommene Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine vindication und kein Anspruch der Gläubiger des vorigen Eigenthümers, namentlich auch nicht der im Ord. 53 gedachte Beispruch, weiter statt.

Wer jedoch ein Immobile bei einem öffentlichen Verkaufe erstanden hat, kann schon vor Einhändigung des Zuschlagsprotocolls die Verfügung provisorischer Sicherungsmaßregeln beantragen.

§. 13.

Einer Abkündigung und Fassung bedarf es namentlich in folgenden Fällen nicht:

- a. wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen;
- b. wenn von Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft leben, der eine stirbt und der Ueberlebende allein oder mit Kindern ungetheilt den Besitz des Sammtguts fortsetzt;
- c. wenn ein Stiefvater, mittelst Einkindschaft das Sammtgut übernimmt;
- d. wenn Jemand alleiniger Erbe ist, oder wenn mehrere Erben in ungetheiltem Eigenthume des Immobile bleiben;
- e. wenn Jemand auf eine Bauerstelle aufheirathet;
- f. wenn der Auerbe einen Freihof oder eine Meierstelle vermöge wirklicher oder anticipirter Nachfolge übernimmt, oder wenn einzelne Meierländereien, welche nicht Pertinenzen einer Stelle sind, vermöge wirklicher Erbfolge auf einen Descendenten übergehen;
- g. wenn bei anderen Stellen auf dem Lande in Folge eines landherrlich confirmirten Vertrags einer der Descendenten vermöge anticipirter oder wirklicher Nachfolge die Stelle mit Schuld und Unschuld übernimmt;
- h. wenn das Meiergut vermöge des Heimfalls an den Gutsherrn gelangt;
- i. wenn ein Stiefvater mit gutherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nutznießende Verwaltung einer Stelle erhält;
- k. wenn bei Theilungen von Gemeinheiten ideelle Theile in reelle verwandelt werden.

In den Fällen unter c. bis k. ist indessen, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse bei der Commission eine Anzeige zu machen, und das Erforderliche in den Acten und Büchern zu bemerken.

§. 14.

Bei allen Veräußerungen, wobei die Mitwirkung der Commission eintritt, geschehen sie nun öffentlich oder unter der Hand, ist die Befugniß dessen, der die Veräußerung beabsichtigt, sowie bei freiwilligen Veräußerungen der Erwerbstitel gehörig nachzuweisen und in den betreffenden Urkunden genau anzugeben.

§. 15.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile im Bremischen Staatsgebiete nicht wirklich wohnen, oder welche demnächst ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben, müssen einem hier wohnhaften Bremischen Staatsbürger die Vollmacht erteilen, sie als Eigenthümer und Besitzer des Immobile in jeder Hinsicht, namentlich auch in Ansehung handfester Schulden und der sich darauf beziehenden Kündigungen, zu vertreten. Diese Vollmacht muß, sofern sie nicht mündlich zum Protocoll der Commission erteilt wird,

nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt und bei der Commission einge-
reicht werden. Ist kein solcher Bevollmächtigter vorhanden, so werden alle Ladungen,
Insinuationen oder sonstigen Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigenthümer
des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die Bremer Nachrichten
bekannt gemacht, ohne daß es weiterer Edictal- oder Subsidialladungen ins Ausland bedarf.

Außerdem haben sie einen hier wohnhaften Bremischen Staatsbürger zu stellen, der
sie in Ansehung aller, das Immobile betreffenden Staats- und Gemeindelaften als Selbst-
schuldner vertritt.

Diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung eines Immobile hier nicht wohnen, müssen
daher, bevor sie den Anschlag und die Ausfertigung des Verkaufsprotokolls, wie auch die
Lassung erhalten und, wenn ihnen ein hiesiges Immobile durch Erbschaft oder auf andere Weise
zugefallen ist, dessen Umschreibung auf ihren Namen (§. 13) begehren können, zuvor diesen
Vorschriften Genüge leisten, sofern nicht die Commission aus besonderen Gründen eine Aus-
nahme oder eine Befristung eintreten läßt.

Diese Bestimmungen treffen überhaupt Alle, welche im Bremischen Staatsgebiete
nicht wohnen, mögen sie Fremde oder mag ihnen ihr Bürger- oder Einwohnerrecht
conservirt sein.

Zweiter Titel.

Von der Abkündigung.

§. 16.

Die Abkündigung besteht in einer von der Commission ausgehenden öffentlichen
Ladung aller Betheiligten, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten
Publication angerechnet, zum Professionsprotokoll anzugeben.

Dieselbe wird dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen in üblicher Weise be-
kannt gemacht.

§. 17.

Bei Immobilien, welche in den Amtsbezirken von Vegesack oder Bremerhaven liegen,
wird außerdem noch daselbst die erfolgte Abkündigung zur öffentlichen Anzeige gebracht. —
Auch wird in diesen Fällen während der Abkündigungsfrist außer dem Professionsprotokoll,
welches an der Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts geführt wird, von dem dortigen
Amte ebenfalls ein Professionsprotokoll geführt, zu welchem letzteren alsdann alle Angaben
mit gleicher rechtlicher Wirkung verfügt werden können. Gleich nach Ablauf der Abkün-
digungsfrist wird von dem Amte dieses Protokoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 18.

Bei öffentlichen Verkäufen geschieht die Abkündigung vor dem Verkaufstermine, so
daß dieser erst nach Ablauf der zur Angabe bestimmten sechs Wochen Statt hat.

§. 19.

Wenn der beabsichtigte öffentliche Verkauf ganz unterbleibt oder doch nicht binnen
Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird, oder wenn bei Veräußerungen unter
der Hand die Lassung an den namhaft gemachten Erwerber nicht binnen Jahresfrist nach der
ersten Publication erfolgt, so ist die Abkündigung in jeder Hinsicht wirkungslos.

§. 20.

Wird ein öffentlich verkaufte Immobile wegen unterbliebener Erfüllung der Ver-
kaufsbedingungen auf Gefahr des Käufers zum abermaligen Verkaufe gebracht, so bedarf es
einer Wiederholung der Abkündigung nicht, vorausgesetzt, daß dieser fernere Verkauf binnen
Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird.

§. 21.

Bei jeder Angabe, welche von Jemand, der im Bremischen Staatsgebiete nicht
wohnhaft ist, verfügt wird, muß ein im Bremischen Staatsgebiete wohnhafter Staatsbürger
namhaft gemacht werden, welcher alsdann den Profitenten als dessen Bevollmächtigter in
Beziehung auf die Angabe vertritt. Ist weder der Profitent hier wohnhaft, noch ein solcher
Bevollmächtigter vorhanden, so kann in Ansehung der an den Profitenten zu richtenden La-
dungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 15 dieser Verordnung verfahren werden.

§. 22.

Sämmtliche während der Abkündigungsfrist vorkommende Angaben, Erklärungen, Eintragungen und Widersprüche, welche sich auf das abgekündigte Immobile beziehen, werden in ein besonderes Angabebuch eingetragen.

§. 23.

Am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, wird das Angabeprotokoll geschlossen, und tritt mit dem Schlusse unmittelbar und von Rechtswegen die Präclusion für Alle, die sich nicht gemeldet haben, ein, ohne daß dieselbe noch speciell auszusprechen wäre.

§. 24.

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumter Angabe einer Forderung in denjenigen Fällen, wo eine Abjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu deren Abjudication, in sonstigen Fällen aber nur so lange zulässig, als nicht der Erwerber des Immobile seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat.

Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immobile (§. 26, §. 27) oder die Statthaftigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art (§. 34) betreffen, kann eine Restitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag im Verkaufstermine, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Lassung erfolgen.

Später findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit eine Restitution statt.

§. 25.

Auf ein eingebrachtes Restitutionsgesuch kann ohne Vernehmung des Gegners die vorläufige Bewilligung der Restitution mittelst Gestattung der Aufnahme der versäumten Angabe in das Professionsprotokoll verfügt werden. Sobald indeß von den Betheiligten der Restitution widersprochen wird, was auch durch eine Erklärung zur Registratur geschehen kann, so ist dem die Restitution Nachsuchenden deren Rechtfertigung aufzuerlegen und nöthigenfalls ein Termin dazu anzusetzen.

Eine Restitution, welche zur Aufnahme einer, die Beschreibung des Immobile betreffenden Angabe vorläufig ertheilt ist, gilt als definitiv bewilligt, sobald derselben nicht vor der Lassung oder vor Einhändigung des Zuschlagsprotokolls widersprochen wird.

§. 26.

Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, mit steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Erbe bezüglichen Urkunden verfertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben außerdem nach §. 29 wenigstens noch 14 Tage auf der Kanzlei deponirt. Die Verlesung erfolgt im Gerichtslocale, insofern nicht ausnahmsweise eine Verlesung an Ort und Stelle angeordnet wird.

§. 27.

Bei Veräußerungen unter der Hand hat Derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, einen Lassungsentwurf unter Beifügung einer stempelfreien Abschrift einzureichen, welche enthalten müssen:

- a. die vollständigen Namen des Veräußerers und des Erwerbers, deren Wohnung, Stand oder Gewerbe und event. die Eigenschaft, in welcher sie handeln;
- b. das Datum der Veräußerung oder der darüber errichteten Urkunde und die Lieferungszeit;
- c. die Gegenleistungen des Erwerbers und den Zeitpunkt ihrer Verichtigung;
- d. die vollständige Beschreibung des abzukündigenden Immobiles, namentlich dessen Lage nach Straße und Nummer oder sonstige Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, den Umfang des Ganzen nach Fußmaße, alle besondere Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, alle und jede Gerechtsame, Servituten und Reallasten des Immobile; auch ist, wenn das Immobile nicht in der Altstadt oder Bremerhaven liegt, ein Catasterauszug und auf Verlangen der Commission ein Riß beizubringen;
- e. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Berechtigung des Veräußerers (§. 14);

- f. bei der Veräußerung eines meier- oder erbenzinspflichtigen Immobile die Angabe der Gutsheerhschaften und des Verhältnisses, in welchem der Veräußerer zu denselben steht; zugleich ist auch deren Consens in die Veräußerung, insofern es dessen rechtlich bedarf, beizubringen.
- g. bei Immobilien im Gebiete eine Bescheinigung der Bestätigung der Veräußerungsurkunde durch den betreffenden Landherrn.

§. 28.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Commission befugt, die Ergänzung des Fehlenden, bei Vermeidung der Verweigerung oder der Aufhebung der Abkündigung, zu verordnen.

§. 29.

Der Fassungsentwurf (§. 27) muß während der Abkündigungsfrist, so wie bei öffentlichen Verkäufen der Anschlag mit hinzugefügter Angabe des Einsatpreises wenigstens während der letzten 14 Tage dieser Frist, an der Caazlei und, wenn das Immobile in den Amtsbezirken von Begeßack oder Bremerhaven liegt, außerdem noch bei dem dortigen Amte, zur Einsicht jedes Betheiligten sich befinden. Es haben daher die Nachbarn, sowie überhaupt Alle, welche die Beschreibung des Immobile, in Absicht auf Gränzen, Servituten, Lasten etc., nicht als richtig anerkennen, und ihre Gerechtsame dadurch gefährdet halten, innerhalb der Abkündigungsfrist ihre desfalligen Erklärungen zum Angabe-Protocoll anzugeben.

§. 30.

Die nämliche Verpflichtung der Angabe hat ein Jeder, dessen Rechte durch die Veräußerung überhaupt, oder durch die beabsichtigte Art derselben, gefährdet werden. Insbesondere ist dies der Fall mit allen Denjenigen, welche ein dingliches Recht an dem abgekündigten Immobile, oder eine Forderung an den Veräußerer in Anspruch nehmen.

§. 31.

Durch die Versäumung der Angabe entstehen folgende Rechtsnachteile:

- a. Bei Berechtigungen die in der Beschreibung (§. 26. 27) dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird der Eigenthümer des dienenden Grundstücks seines etwaigen Widerspruchsrechts gegen dieselben verlustig. Sind indeß die Berechtigungen nicht bereits in dem letzten Anschlage oder der letzten Fassung des abgekündigten Immobile enthalten, oder nach demselben bestritten, so tritt der Verlust des Widerspruchsrechts nur dann ein, wenn dem Eigenthümer des dienenden Immobile in den ersten 14 Tagen der Abkündigungsfrist eine Aufforderung insinuiert worden ist, seinen etwaigen Widerspruch rechtzeitig zum Professionsprotocoll anzugeben.
- b. Servituten und dingliche Rechte überhaupt, die auf dem veräußerten Immobile haften, aber in der Beschreibung (§. 26. 27) nicht aufgeführt sind, gehen durch deren Nichtangabe verloren, es sei denn, daß sie entweder den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesen werden, oder daß, sofern bereits eine Uebertragung des abgekündigten Immobile nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung stattgefunden hat, ihr Vorhandensein oder ihre Conservation aus dem letzten Anschlage oder der letzten Fassung hervorgeht, oder endlich, daß sie dem Erwerber bekannt sind. — Sind in der Beschreibung den örtlichen Verhältnissen nach durch den Augenschein äußerlich nachgewiesene oder in dem letzten Anschlage oder der letzten Fassung als auf demselben haftend erwähnte Servituten oder dingliche Rechte nicht aufgenommen oder ganz oder theilweise bestritten oder für eine Vergünstigung erklärt, so tritt der Verlust nur dann ein, wenn dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks oder dem sonst Berechtigten innerhalb der ersten 14 Tage der Angabefrist eine besondere Aufforderung insinuiert worden ist, die ihm streitig gemachten Berechtigungen rechtzeitig zum Professionsprotocoll anzugeben.

Bei den sub a beregten Aufforderungen ist eine namentliche Aufzählung der in Anspruch genommenen Berechtigungen nicht erforderlich, vielmehr eine Bezugnahme auf die, auf der Caazlei, resp. auch bei den Aemtern Begeßack und Bremerhaven einzusehende Beschreibung ausreichend.

Bei der sub b beregten Bestreitung von Lasten dagegen ist das bestrittene dingliche Recht oder das örtliche Verhältniß, dem eine Berechtigung nicht zum Grunde liegen soll, bestimmt bei der Aufforderung zu bezeichnen.

Bei öffentlichen Verkäufen ist die Erlassung der Aufforderung bei der Commission zu beantragen und kann auch ohne Antrag von Amtswegen erfolgen.

Die Mittheilung der Aufforderung geschieht durch die, für gerichtliche Insinuationen bestellten Beamten. Das Insinuationsdocument ist vor der Fassung und vor der Aushändigung des Zuschlagsprotocolls zu den Acten des betreffenden Immobile zu bringen, widrigenfalls die Aufforderung als nicht geschehen betrachtet wird.

- c. Bei Forderungen verliert der Gläubiger durch deren Nichtangabe das Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immobile befriedigt zu werden.
- d. Die Befugniß, bei einem beabsichtigten öffentlichen Verkauf die Erhöhung des Einsatpreises zu begehren, sowie bei einer Veräußerung unter der Hand dieser Art der Veräußerung zu widersprechen, oder auch gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch einzulegen, findet nicht weiter statt.

§. 32.

Der §. 31 unter b erwähnte Rechtsnachtheil der versäumten Angabe trifft indeß nicht:

- a. alle dem Staate an dem Immobile zustehenden Realrechte, wohin namentlich die Rechte desselben auf Gefälle, als Grundzins, Erbzins, Königszins, Stättgeld und ähnliche Abgaben, desgleichen Meiergefälle, Zehnten, Zehntgeld und jegliche Leistungen der Art gehören;
- b. die einer Kirche oder einer milden Stiftung zustehende Gerechtigkeit des Stättgeldes;
- c. die auf dem Immobile haftenden Communal- und Landeslasten.

Hierher gehören namentlich alle Verpflichtungen zur Abführung der Deichlast und überhaupt alle Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern ländlicher und kirchlicher Corporationen zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen. Auch ist denselben die Beitragspflicht in Ansehung des Baljecanals und der Wasserversorgungsanstalten gleichgestellt;

- d. die gewöhnlichen auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Leinpfade, Wege, Straßen, Flüsse, Gräben, Flethe, Brücken und Ziele u. s. w.

Auf die hier zu a — d beregten Verhältnisse leiden die im §. 31 bemerkten Vorschriften in Betreff einer besonderen Aufforderung zur Angabe keine Anwendung.

§. 33.

Der §. 31 unter c angeführte Rechtsnachtheil trifft folgende Forderungen nicht mit dem Ablauf der Abkündigungsfrist, sondern kann nur nach vorgängiger besonderer Ladung des Berechtigten ausgesprochen werden:

- a. diejenige handfestarische Forderung, für welche die Handfeste zufolge §. 92 ff. eingetragen worden, es sei denn, daß in den Handfesten als Pertinenzien von Landstellen inzwischen abgelöste gutherrliche Rechte verpfändet sind, in welchem Falle der Gläubiger zur Erhaltung der ihm verpfändeten Rechte an dem früheren Meierlande sich anzugeben hat;
- b. diejenige Forderung, wofür der Gläubiger den Verkauf des Immobile gerichtlich erwirkt hat, und zwar sowohl in Betreff des Capitals als auch in Ansehung der Zinsen, selbst wenn auch bloß das Capital oder bloß die Zinsen Gegenstand jenes gerichtlichen Verfahrens gewesen sein sollten;
- c. diejenigen Forderungen, welche in den Fällen eines Debit- oder Nachlaßverfahrens im Edictaltermine angemeldet sind, sobald vor Beginn oder während des Laufs der Abkündigungsfrist entweder ein Concurs- oder Nachlaßverfahren eröffnet oder in einem sonstigen Debitverfahren eine Edictalladung der Gläubiger zum Zweck der Angabe ihrer Forderungen angeordnet wird.

§. 34.

Entsteht über Gerechtigkeiten, Servituten, Grenzen oder ähnliche Ansprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beseitigt wird, so sind in dem Anschläge und resp. der Fassung die beiderseitigen Behauptungen zu erwähnen, und bleiben demgemäß den Betheiligten ihre Gerechtsame vorbehalten.

Für diejenigen Fälle hingegen, wenn vermittelt der Angabe die Erhöhung des Einsatzpreises bei einem öffentlichen Verkauf begehrt, oder überhaupt der beabsichtigten Veräußerung widersprochen wird, gelten die folgenden Vorschriften (§. 35 bis §. 48).

§. 35.

Einen höhern Einsatzpreis kann Jeder verlangen, der ein rechtlich begründetes Interesse nachzuweisen vermag.

§. 36.

Gegen den öffentlichen Verkauf ideeller Theile eines mit Handfesten beschwerten Immobile sind handfestarische Gläubiger zum Widerspruche berechtigt, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Gefährdung ihres Interesses bedarf. Für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger gilt die Eintragung einem Widerspruche gleich, weshalb bei dem Antrage auf Veräußerung ein Auszug aus den Eintragungsbüchern beizubringen und die Einwilligung der eingetragenen handfestarischen Gläubiger nachzuweisen ist.

Die Gläubiger eines Miteigenthümers eines mit Handfesten beschwerten Immobile können jedoch unter Adcitation der Miteigenthümer das ganze Grundstück zum öffentlichen Verkauf bringen.

§. 37.

Zum Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand sind berechtigt:

- a. handfestarische Gläubiger, wenn der angegebene Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfesten nicht deckt. In diesem Falle bedarf es für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger (§. 92 ff.) rüchichtlich des Capitals und einjähriger Zinsen (§. 155) keines Widerspruchs und Antrags; ihre Eintragung gilt einem Widerspruch gleich, und es ist Sache der Betheiligten diesen Punct bei der Commission zur Erledigung zu bringen;
- b. Diejenigen, denen ein gesetzliches Pfandrecht, sei es im Allgemeinen oder speciell, an dem in Frage stehenden Immobile zusteht, sofern bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Interesse gefährdet erscheint.

§. 38.

Ein gleiches Recht des Widerspruchs gegen eine Veräußerung unter der Hand haben auch sonstige Gläubiger des Veräußerers, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- a. dieselben müssen bei dem in Folge des Widerspruchs eintretenden Verfahren (§. 42 ff.) die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, sowie die Unangemessenheit des stipulirten Preises der Commission genügend bescheinigen und einen öffentlichen Verkauf beantragen;
- b. eine Caution für allen Schaden bestellen, welcher aus dem Widerspruche für den Veräußerer entstehen möchte.

§. 39.

Es ist diese Caution auf folgende Puncte zu richten:

- a. auf die Vergütung des Unterschiedes im Preise, wenn durch den öffentlichen Verkauf der bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirte Preis nicht erlangt würde;
- b. auf volle Schadloshaltung des Veräußerers, namentlich in Betreff etwaniger Ansprüche des Käufers an denselben wegen nicht erfüllten Contracts, sowie in Betreff aller durch den Widerspruch entstehenden Kosten, insbesondere auch der des öffentlichen Verkaufs und des Verfahrens vor der Commission.

§. 40.

Diese solchergehalt zu verbürgende Verpflichtung des Gläubigers zur Entschädigung des Veräußerers tritt sowohl in dem Falle ein, wenn der Widerspruch wegen Ermangelung der obigen Erfordernisse als unstatthaft verworfen wird, als auch dann, wenn

derselbe zwar an sich zulässig ist, der demnächstige öffentliche Verkauf aber dessen Grundlosigkeit ergibt.

§. 41.

Wird bei dem öffentlichen Verkaufe der bei der Veräußerung unter der Hand stipulirte Preis erlangt, so erlischt damit die Entschädigungspflicht des der Veräußerung unter der Hand Widersprechenden; dieser hat aber rücksichtlich des sich ergebenden Ueberflusses keinerlei Vorzugsrecht.

§. 42.

Wer auf einen höheren Einsatzpreis angetragen oder der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand widersprochen, oder endlich gegen die Veräußerung überhaupt einen Widerspruch eingelegt hat, muß den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung der Commission, oder, wenn diese schon so bald stattfindet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung laden lassen. Unterbleibt diese Ladung, oder erscheint der Profitent in dem Termine nicht, so wird ohne Weiteres die Angabe als nicht geschehen betrachtet.

§. 43.

Vor der Commission wird vor allem die gütliche Ausgleichung versucht.

§. 44.

Findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so entscheidet die Commission in dem Falle, da bei einem öffentlichen Verkaufe nur eine Erhöhung des Einsatzpreises, oder in dem Falle des §. 38 bei einer Veräußerung unter der Hand statt dieser ein öffentlicher Verkauf verlangt wird, definitiv nach ihrem Ermessen, ohne daß dagegen irgend ein Rechtsmittel zulässig ist. — In allen übrigen Fällen hingegen verweist sie den Profitenten an das ordentliche Gericht, bei welchem dieser alsdann seine Angabe binnen 14 Tagen zu rechtfertigen hat, widrigenfalls dieselbe ohne Weiteres erloschen ist.

Nur wenn der Veräußerer in dem erwähnten Termine ausbleibt, ist die Verweisung an das ordentliche Gericht vorerst zu unterlassen und es bleibt der Widerspruch so lange in Kraft, bis auf Antrag der Betheiligten eine weitere Verfügung getroffen wird.

§. 45.

Wird dem Antrage auf Erhöhung des Einsatzpreises stattgegeben, so erfolgt hierauf der öffentliche Verkauf.

§. 46.

Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand und der Antrag auf den öffentlichen Verkauf (§. 38) für zulässig erkannt, so steht es in der Willkür des Veräußerers, ob er letzteren geschehen lassen oder von der Veräußerung ganz abstehe will. Im ersteren Falle erfolgt der öffentliche Verkauf, wobei folgende Modificationen eintreten:

- a. Es findet nur Ein Verkaufstermin statt, für welchen der Einsatz zu dem bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preise geschieht.
- b. Einer Wiederholung der Abkündigung bedarf es nicht.

Im letztern Falle erlischt durch die Zurücknahme der Veräußerung jeder Anspruch an den Widersprechenden auf Entschädigung.

§. 47.

Demjenigen, dem das Eigenthum in Gemäßheit der Veräußerung unter der Hand übertragen werden sollte, bleiben seine Entschädigungsansprüche gegen den Veräußerer wegen nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

§. 48.

Wird der Widerspruch gegen die Veräußerung unter der Hand für unstatthaft erkannt oder zurück genommen, so berechtigt derselbe den Käufer nicht, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 49.

Alle, dem veräußerten Immobile zustehenden Gerechtigkeiten gehen mit demselben auf den Erwerber über, und zwar die in dem Anschläge oder in der Fassung ohne Erwähnung eines Widerspruchs aufgeführten Berechtigungen, sofern die besondere Anforderung zur Herbeiführung der Präclusion erlassen oder nicht erforderlich war (§. 31),

mit der Wirkung daß deren Existenz und Rechtmäßigkeit dem Erwerber nicht bestritten werden kann, es sei denn, daß bei Veräußerungen unter der Hand, er vor erfolgter Fassung wußte, daß die Berechtigung dem Immobile nicht zustehe.

§. 50.

Alle Servituten und Reallasten, welche, als auf dem veräußerten Immobile haftend, in dem Anschlage oder in der Fassung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen. Indes ist dadurch die Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen, nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Servituten und Reallasten, welche als solche in dem Anschlage oder in der Fassung nicht aufgeführt, dagegen aber zum Professionsprotocoll angegeben sind, oder hinsichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 31 und 32 die Präclusion nicht eingetreten ist, gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung der Conservation derselben und unbeschadet, sowohl der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestritten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung, sofern demselben eine solche obliegt.

§. 51.

Die wirkliche oder rechtlich anzunehmende Angabe handfestarischer und sonstiger Forderungen bewirkt ebenfalls, daß das veräußerte Immobile dafür verhaftet bleibt. Jedoch fällt diese Wirkung hinweg, sobald der Erwerber den Preis des Immobile deponirt hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser die angegebenen Forderungen deckt oder nicht, vorausgesetzt, daß nach §. 37 ff. kein Widerspruch eingelegt oder daß doch dieser erledigt ist. Zum Zweck dieser Deposition wird der Preis, sofern er nicht aus dem die Veräußerung enthaltenen Rechtsgeschäfte sich ergibt, durch eine von der Commission zu veranstaltende Taxation ausgemittelt.

§. 52.

Die Deposition des Preises muß bei einem gerichtlichen Verkaufe zu der im Anschlage bestimmten Zeit geschehen; bei einer freiwilligen Veräußerung kann sie der Erwerber jederzeit vornehmen, und ist er, wenn der Veräußerer es verlangt, zur Verfallzeit des Preises dazu verpflichtet. Ist die Verfallzeit auf den Tag der Fassung oder auf einen binnen 14 Tagen nach der Fassung fallenden Termin festgestellt, so ist er schon nach Ablauf der Angabefrist, falls ihm Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Fassung ohne Verzug erfolge und falls anderweitige Einreden ihm nicht zur Seite stehen, verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden angemessenen Frist zu deponiren.

Der solchergestalt deponirte Preis tritt, vorbehaltlich jedoch eines etwa noch zu erledigenden Widerspruches in jeder Hinsicht an die Stelle des Kaufpreises.

§. 53.

Wer das Adjudicationsverfahren betreibt, hat die zum Professionsprotocoll verzeichneten Gläubiger, sowie diejenigen, welchen die versäumte Angabe nach §. 33 nicht zum Nachtheil gereicht, unter Androhung des Ausschlusses zum Adjudicationstermin speciell laden zu lassen.

Es bedarf jedoch ausnahmsweise einer Ladung der zur allgemeinen Masse gehörenden Gläubiger nicht, sobald bei einem eingetretenen Debit- oder Nachlaßverfahren nach §. 148 ein Vorzugsrecht für sie nicht stattfindet, und nach §. 149 eine Adjudication wegen Beschaffenheit der Forderung unzulässig ist.

Sind Kaufgelder von Dritten deponirt worden, so sind auch solche Deponenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter dem Präjudiz zu laden, daß im Richterscheinungsfalle mit der Adjudication der deponirten Gelder ohne Weiteres verfahren werden solle.

Daneben ist auch der Erwerber unter dem Präjudiz zu laden, daß sonst über den Eigenthumsvorbehalt zu Gunsten des Deponenten nach dem Antrage verfügt werden soll.

Einer solchen Ladung des dritten Deponenten und des Erwerbers bedarf es indes nicht, sobald bereits aus dem Depositionsprotocoll oder aus den Acten der Antrag des Deponenten auf Ueberweisung des Eigenthumsvorbehalts und die Zustimmung des Erwerbers vollständig erhellt.

§. 54.

Vor der Commission erfolgt alsdann die Adjudication der Kaufgelder, zu welchem Ende die das Immobile betreffenden Handfesten und sonstigen Urkunden einzuliefern sind.

§. 55.

Bei diesem Adjudicationsverfahren kann in Beziehung auf die zur Befriedigung aus den Kaufgeldern gelangenden, einer Kündigung unterworfenen Forderungen weder der Schuldner, noch der Gläubiger auf den Mangel der Kündigung sich berufen.

§. 56.

Nach erfolgter Adjudication geschieht von Amtswegen die Cassation aller nach dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten, welche auf dem veräußerten Immobile hafteten und derjenigen älteren Handfesten und gerichtlichen Hypotheken, welche sich eingetragen finden oder woraus eine Angabe verfügt war. Die zu cassirenden Documente sind deshalb sämmtlich der Commission einzuliefern.

§. 57.

Geschieht diese Einlieferung nicht, so wird auf Ansuchen der Betheiligten, und zwar auf Kosten Desjenigen, dem die Einlieferung oblag, dieser dazu angehalten, falls derselbe aber unbekannt ist, die Mortification (§. 119 e) vorgenommen.

§. 58.

In dem Eintragungsbuche und in dem Angabebuche wird von Amtswegen die gänzliche Reinigung des Immobile von hypothekarischen und sonstigen Ansprüchen angemerkt.

§. 59.

Ist der Kaufpreis nicht deponirt, so geschieht diese Befreiung und deren Vormerkung nur dann, wenn die im Falle der Deposition des Kaufpreises zur Cassation einzureichenden Handfesten und Hypotheken (§. 57) eingeliefert sind, und die Einwilligung der im §. 53 bezeichneten Gläubiger der Commission nachgewiesen wird.

Dritter Titel.

Von der Fassung.

§. 60.

Die Fassung erfolgt nach vorhergegangener Abkündigung und nachdem das Immobile von den darauf haftenden Ansprüchen gereinigt worden.

§. 61.

Eine Conservation älterer Handfesten in der Fassung findet nicht statt.

§. 62.

Die Fassung geschieht in der Sitzung der Commission auf Ansuchen des Erwerbers und unter Zustimmung des Veräußerers. Wenn indeß der Veräußerer rechtskräftig verurtheilt ist, die Fassung vor sich gehen zu lassen, so kann die sonst erforderliche Zustimmung des Veräußerers statt seiner von der Commission ertheilt werden.

§. 63.

Die erfolgte Fassung wird durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht, ebenso bei öffentlichen Verkäufen die stattgefundene Einhändigung des Zuschlagsprotocolls an den Käufer.

§. 64.

Nach erfolgter Fassung oder nach Einhändigung des Zuschlagsprotocolls wird ein Exemplar der Fassung oder des Anschlags in der Reihenfolge, wie sie vorkommen, reponirt.

Vierter Titel.

Vom Vorbehalt des Eigenthums.

§. 65.

Der Veräußerer kann sich, bis zur Erfüllung der Gegenleistung von Seiten des Erwerbers, das Eigenthum des Immobile vorbehalten.

§. 66.

Dieser Vorbehalt ist in der Fassung oder in dem Zuschlagsprotocoll ausdrücklich zu erwähnen und nur dann, wenn dieses geschehen, von rechtlicher Wirkung.

§. 67.

Es ist dieser Vorbehalt nur zur Sicherung solcher Gegenleistungen, welche in bestimmten Geldsummen abzuführen sind, oder durch zu willigende Handfesten von bestimmtem Betrage gesichert werden sollen, statthast.

§. 68.

Derselbe ertheilt dem Veräußerer kraft des Gesetzes ein dingliches Recht an dem Immobile für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung nebst Zinsen mit der Wirkung, daß der Veräußerer als Inhaber von Handfesten zum Belaufe seiner Forderung angesehen wird.

§. 69.

Das auf solche Weise vorbehaltene Eigenthum kann mit gleicher Wirkung ganz oder theilweise von dem Veräußerer an Andere, so wie von Diesen wieder an Dritte cedirt werden.

§. 70.

Diese Cessionen sind der Commission unter Angabe der Rangordnung zu bescheinigen und zu Protocoll zu bemerken und geht erst hierdurch das in §. 68 angegebene dingliche Recht auf den Cessionar über.

§. 71.

Geschehen diese Cessionen an Inhaber von Handfesten auf das veräußerte Immobile, so wird dadurch deren handfestarisches Recht, und zwar insofern nichts Anderes bestimmt worden ist, in der bisher stattgefundenen Rangordnung conservirt.

§. 72.

Geschieht die Deposition des Kaufpreises (§. 52) nicht durch den Käufer, sondern mit Einwilligung desselben durch einen Dritten, so hat auf dessen Verlangen die Commission unter Feststellung der Rangordnung, bis zum Belaufe der von ihm deponirten Summe ihm das vorbehaltene Eigenthum zu überweisen, und hat diese Ueberweisung die nämliche Wirkung, als wäre eine Cession durch den Veräußerer selbst geschehen.

§. 73.

Eine gleiche Ueberweisung geschieht von Seiten der Commission an die handfestarischen Gläubiger, welche die ihnen adjudicirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen.

§. 74.

Der Eigenthumsvorbehalt bleibt nur für die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication der Fassung oder der Publication der Einhändigung des Zuschlagsprotocolls an gerechnet, in Kraft, und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieser Frist.

§. 75.

Wenn vor Ablauf dieser Frist der Erwerber die Gegenleistung nicht erfüllt oder die versprochenen Handfesten nicht liefert, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung derselben Klage erheben, oder den von dem Erwerber gewilligten Handfesten beige-sprochen wird, so wird der Lauf jener Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen, von der Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs oder von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des auf die erhobene Klage erfolgten definitiven Erkenntnisses an gerechnet, wiederum beginnt.

In geeigneten Fällen kann die Frist von der Commission verlängert werden.

§. 76.

Jeder andere Vorbehalt des Eigenthumsrechts, welcher dahin zielt, dem Veräußerer ein dauerndes dingliches Recht an dem veräußerten Immobile zu erhalten, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Pfandrechte.

Erster Titel.

Von der vertragmäßigen Verpfändung der Immobilien.

Erstes Capitel.

Von den Handfesten und deren Willigung.

§. 77.

Die Verpfändung von Immobilien kann nur mittelst Handfesten geschehen. Jede andere Verpfändung von Immobilien ist ohne allen rechtlichen Werth, unbeschadet jedoch der Vorschriften in §§. 147, 149, 153.

§. 78.

Handfesten können auf beliebige Summen in Thalern Gold gerechnet, gewilligt werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Handfeste lautet, sich mit Fünfzig theilen lassen.

§. 79.

Wer Handfesten zu willigen beabsichtigt, hat die erforderliche Aufgabe an der Kanzlei zu machen und namentlich hierbei das Eigenthumsrecht an dem zu verpfändenden Immobile und seine Berechtigung zur Verpfändung desselben nachzuweisen.

§. 80.

Zur Nachweisung des Eigenthumsrechts genügt die Beibringung der Fassung oder des Anschlags mit dem Zuschlagsprotocoll.

Wenn etwa bei der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten sein sollte, muß der Williger außerdem, und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder erloschen sei.

§. 81.

Kann der Williger eine Fassung oder einen Anschlag mit Zuschlagsprotocoll nicht beibringen, so muß er sein Eigenthum anderweit genügend darthun.

§. 82.

Für die Fälle, in denen zu der Willigung eine gutherrliche Zustimmung erforderlich ist, gelten folgende Vorschriften:

- a. Ist die Zustimmung des Gutsheern an eine Suspensivbedingung geknüpft, so muß der Eintritt derselben spätestens bei Ablieferung der Handfesten nachgewiesen werden.
- b. Zeitbestimmungen und Bedingungen, welche das Recht des künftigen Gläubigers, insbesondere dessen Recht, die ganze Stelle ungetheilt zum Verkauf zu bringen, beschränken, sind unzulässig.

§. 83.

Außer dem Eigenthum und seiner Berechtigung zur Verpfändung desselben muß der Williger von Handfesten darthun, daß keine nach dem 1. Mai 1834 gewilligte Handfesten, oder doch keine solche Handfesten zu einem höheren Betrage, als nach der Aufgabe den neu zu willigenden vorgehen, auf dem Immobile haften, und daß keine ältere Handfesten und gerichtliche Hypotheken auf das Immobile eingetragen sind. Der Commission liegt indeß ob, auch die Einlieferung älterer Handfesten und Hypotheken zu verlangen, deren Existenz in anderer Weise zu ihrer Kunde gelangt ist.

§. 84.

Zu dieser Nachweisung genügt für den Besitzer einer in Gemäßheit der Vorschriften der älteren oder jetzigen Erbe- und Handfestenordnung ausgefertigten Lassung oder eines Anschlages mit dem Zuschlagsprotocoll die Bezugnahme auf die Acten.

Wer solche Urkunden nicht beizubringen vermag, muß diesen Beweis auf sonstige Art und zwar spätestens bei Ablieferung der Handfesten beibringen.

Außerdem ist bei einer stattgefundenen Ablösung nachzuweisen, daß wegen der etwa unberichtigt gebliebenen Ablösungssumme eine Eintragung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Februar 1852 nicht erfolgt ist.

§. 85.

Die Willigung wird in die, das Immobile betreffenden Acten eingetragen. Die Commission vergleicht die Aufgabe mit den zur Nachweisung des Eigenthums vorgelegten Urkunden und verordnet das Erforderliche im Falle einer sich findenden Abweichung.

§. 86.

Die geschehene Willigung wird von Amtswegen zweimal an einem Montage in vierzehntägigen Zwischenräumen durch die Bremer Nachrichten zur öffentlichen Kunde gebracht. Diese Bekanntmachung muß die wesentlichen Punkte der Aufgabe enthalten.

Jedoch bedarf es einer solchen Bekanntmachung nicht, wenn der Erwerber binnen 3 Monaten nach erfolgter Lassung oder nach Einhändigung des Zuschlagsprotocolls auf den unveränderten Bestand eines Immobile bis zu dem Belaufe des Preises, zu welchem er dasselbe erworben, Handfesten willigt.

In diesem Falle ist die Bekanntmachung nur erforderlich, wenn nicht der Erwerber selbst, sondern dessen Erben und Rechtsnachfolger die Handfesten willigen, oder wenn eine Personalservitut, welche in dem Anschlag oder in der Lassung erwähnt ist, nicht ausdrücklich in den Handfesten vorbehalten wird. (§. 90).

Die Gültigkeit der ohne Publication verabsfolgten Handfesten unterliegt keiner weiteren Anfechtung.

§. 87.

Ist eine Willigung zur öffentlichen Kunde gebracht, so geschieht die Ausfertigung der Handfesten nicht eher, als nach Ablauf der (§. 102) festgesetzten Weispruchsfrist, und wenn ein Weispruch eingelegt ist, erst nach Erledigung des letzteren.

§. 88.

Sind die Handfesten ausgefertigt, so werden sie in der nächstfolgenden Sitzung an den Williger, falls aber zu der Willigung von ihm ein Notar bevollmächtigt gewesen (§. 5) an diesen letzteren abgeliefert.

§. 89.

Bei Willigung der Handfesten wird insbesondere noch Folgendes vorgeschrieben:

- a. Die Verpfändung mehrerer selbstständigen Immobilien in der nämlichen Handfeste kann nur mit Erlaubniß der Commission stattfinden. Im Gebiete müssen aber Landgüter und Bauerstellen, die ein Ganzes bilden, es mögen Freihöfe oder Meiergüter sein, sammt dem damit verbundenen Erblande, ohne Rücksicht auf ihre etwaige getrennte Lage in der nämlichen Handfeste versetzt werden und ist die Willigung abgesonderter Handfesten auf die verschiedenen Landstücke, wenn nicht vorher deren Abtrennung vom Haupthofe ordnungsmäßig zugestanden ist, unzulässig.
- b. Wenn von einem Immobile, auf welches Handfesten lauten, reelle oder ideelle Theile veräußert werden, so sind Behufs Befreiung der veräußerten Theile von den darauf haftenden Ansprüchen sämtliche Handfesten einzuliefern und in der Regel zu cassiren; hinsichtlich des nicht veräußerten Theiles des Immobile können indeß auf Antrag des Eigenthümers die Handfesten unter folgenden näheren Bestimmungen in Wirksamkeit erhalten werden:

Bei einer Veräußerung ideeller Theile ist die Gültigkeit der in Wirksamkeit erhaltenen Handfesten auf 6 Monate vom Tage der Publication der Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls an beschränkt. Diese Frist kann aber von der Commission in geeigneten Fällen verlängert werden.

Bei einer Veräußerung reeller Theile sind auf den Antrag des

Eigenthümers an die Stelle der eingelieferten Handfesten neue Handfesten über den nicht veräußerten Theil des Immobile, mit Rücksicht auf die wegen Reihenfolge gestellten Anträge auszufertigen und gegen Cassation der eingelieferten Handfesten und Tilgung der daraus verfügten Eintragungen abzuliefern, ohne daß es einer vorgängigen Publicirung bedarf.

Ausnahmsweise können in geeigneten Fällen die eingelieferten Handfesten nach vorgängiger Abschreibung des veräußerten Theils zurückgegeben werden.

Die Ausfertigung neuer Handfesten und die Zurückgabe der alten geschieht jedoch nur zum Betrage der bisherigen Handfesten nach Abfaß des Kaufpreises oder des durch Taxation ausgemittelten Werths des veräußerten Theils des Immobile.

Nur wenn über den Erlös des veräußerten Theils kein Adjudicationsverfahren stattgefunden hat und zugleich der Kaufpreis oder Werth die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen die Handfesten zum vollen Betrage neu ausgefertigt und zurückgegeben werden.

Alle vorsehenden Vorschriften gelten auch in dem Falle, wenn von einem ein Ganzes bildenden Bauerngute mit Einschluß der dazu gehörigen Pertinenzen etwas veräußert oder zu Meier- oder Ackermeierrecht ausgegeben wird.

- c. Einzelne Handfesten können ungewilligt werden, ohne daß es einer Publicirung der neu zu willigenden bedarf. In solchem Falle hat der Williger nur die unzuwilligenden Handfesten zur Cassation einzuliefern und zu bescheinigen, daß sie nicht eingetragen oder die Eintragungen getilgt sind. Die neu zu willigenden Handfesten müssen übrigens genau den Gesamtbetrag der dagegen zu cassirenden enthalten.

Sind Handfesten mortificirt, so kann an die Stelle einer mortificirten Handfeste die Ausfertigung einer neuen Handfeste ohne Publicirung erfolgen.

- d. Die im §. 15 bei der Erwerbung von Immobilien vorgeschriebene Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten tritt auch mit gleicher Wirkung bei der Aufgabe zur Willigung von Handfesten ein.

§. 90.

Bei Collisionen von Rechten aus einer Handfeste mit Servituten und Reallasten kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß selbst früher entstandene Personalservituten den Handfesten nachstehen, sofern sie nicht ausdrücklich in den Handfesten vorbehalten sind.

§. 91.

Das Recht aus der Handfeste besaßt den Hauptstuhl, so wie dessen Zinsen.

Zweites Capitel.

Von der Eintragung der Handfesten.

§. 92.

Die Eintragung der Handfesten geschieht in das zu diesem Zwecke angelegte Buch mittelst Verzeichnung des verpfändeten Immobile, des vollständigen Vor- und Zunamens, der Wohnung und des Gewerbes des Gläubigers, des Betrages der Forderung, so wie der Größe und des Ranges der Handfeste. Ueber diese Verzeichnung erhält der Berechtigte vom Secretair eine Bescheinigung.

§. 93.

Wer die Eintragung einer Handfeste begehrt, muß sich dazu durch deren Production legitimiren.

§. 94.

Zu der Eintragung ist ein handfestarischer Gläubiger von dem Augenblicke an berechtigt, wo ihm die Handfeste unterpfändlich übergeben ist. Sobald indeß das betreffende Immobile abgekündigt wird, und zwar von der ersten Bekanntmachung an

findet die Eintragung nicht weiter statt, sondern der Inhaber der Handfeste muß solche zum Professionsprotocolle angeben.

§. 95.

Die Eintragung hat auf die Gültigkeit des Handfestenrechts an sich keinen Einfluß, ertheilt auch keinerlei Vorzugsrecht, sondern überhebt den handfestarischen Gläubiger nur der Nothwendigkeit, seine Forderung bei der Abkündigung des Immobile zum Professionsprotocolle anzugeben (§. 33) sowie dem öffentlichen Verkauf ideeller Theile (§. 36) und einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen (§. 37).

§. 96.

Die Eintragung gilt nur für die Person dessen, der dabei als Inhaber der Handfeste aufgeführt ist, so wie für die §. 13 sub a, b, c, e, f, h genannten Personen. Bei Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigten muß sie um auf diese sich zu erstrecken, erneuert werden. Indessen kommt ihnen in dem Falle, wenn sich der Tod des Erblassers oder der Uebergang des handfestarischen Rechts nach Beginn der Abkündigungsfrist ereignet hat, die Wirkung der geschehenen Eintragung in Beziehung auf diese Abkündigung zu Statten.

§. 97.

Ist der eingetragene Gläubiger nicht mehr Handfestengläubiger, so kann die für ihn geschehene Eintragung gegen Rücklieferung derertheilten Bescheinigung (§. 92), oder Vorzeigung der betreffenden Handfeste getilgt werden. Die Tilgung muß stets geschehen, wenn die eingetragene Handfeste auf den Namen eines andern Inhabers eingetragen werden soll.

§. 98.

Derjenige Gläubiger, welcher seinen Wohnsitz im Bremischen Staatsgebiete nicht hat, muß für seine eingetragenen Handfesten einen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bremischen Staatsbürger als seinen Bevollmächtigten namhaft machen, gegen welchen alsdann die jenen Gläubiger, als Inhaber der eingetragenen Handfesten treffenden speciellen Vorladungen und Insinuationen mit voller rechtlicher Wirkung verfügt werden. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht vorhanden, so wird in Betreff solcher Vorladungen und Insinuationen nach Vorschrift des §. 15 dieser Verordnung verfahren.

§. 99.

Auch im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Gläubiger können für ihre eingetragenen Handfesten, mit gleicher Wirkung wie Auswärtige, einen Bevollmächtigten bestellen.

Drittes Capitel.**Von dem Weispruche gegen Handfesten.**

§. 100.

Wer durch die Willigung von Handfesten gefährdet ist, kann derselben widersprechen. Dieser Widerspruch kann nur mittelst Weispruchs geltend gemacht werden.

§. 101.

Eines Weispruchs bedarf es jedoch nicht

- a. wegen der Rechte, welche das bei der Fassung vorbehaltene Eigenthum dem Veräußerer des Immobile oder dessen Cessionar gewährt;
- b. wegen der Rechte aus bereits eingetragenen Handfesten, wobei indeß im Falle einer Ablösung die Ausnahmsbestimmung des §. 33 sub a auch hier zur Anwendung kommt und einen Weispruch erforderlich macht;
- c. wegen der in §. 32 sub a, b, c angeführten Berechtigungen.

§. 102.

Die Einlegung des Weispruchs geschieht innerhalb vier Wochen, welche mit dem Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung der Handfesten in den Bremer Nachrichten anfangen und am Sonnabend der vierten Woche, Mittags 12 Uhr, endigen.

§. 103.

In allen Fällen, in welchen eine Publication der Handfestenwilligung nicht erfolgt (§. 86, 89), findet ein Weispruch nicht statt.

§. 104.

Nach Ablauf dieser Frist findet ein Weispruch nicht weiter statt. Mit dem Ablauf derselben tritt von Rechtswegen die Präclusion ein, gegen welche aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution zugelassen werden darf.

§. 105.

Die Anmeldung des Weispruchs geschieht mündlich zum Protocoll auf der Canzlei.

§. 106.

Der Weisprechende muß sodann den Williger vor die erste nach der Anmeldung des Weispruchs eintretende ordentliche Sitzung der Commission, oder, falls diese schon so bald stattfindet, daß die regelmäßige dreitägige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung laden lassen. Unterläßt er dieses, oder erscheint er in dem Termine nicht, so wird ohne Weiteres der Weispruch als nicht geschehen betrachtet.

§. 107.

In diesem Termine hat der Williger auf den Weispruch sich zu erklären. Die Commission versucht alsdann eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen und verweist, falls diese nicht erreicht wird, die Parteien an das ordentliche Gericht. Zugleich verordnet sie die Zurückhaltung der Handfesten bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung.

Erscheint jedoch der Williger in diesem Termine nicht, so bleibt der Weispruch so lange in Kraft, bis auf Antrag der Betheiligten eine weitere Verfügung getroffen wird.

§. 108.

Ist das Immobile in den Amtsbezirken von Wegeßack oder Bremerhaven belegen, so kann der Weispruch nicht bloß auf der Canzlei, sondern auch statt dessen zum Protocoll des dortigen Amtes eingelegt werden. In diesem Falle muß das §§. 106, 107 vorgeschriebene Verfahren vor dem dortigen Amte eintreten. Gleich nach Ablauf der Weispruchsfrist wird von dem Amte das Protocoll abschriftlich der Commission mitgetheilt.

§. 109.

Die Rechtfertigung des Weispruchs muß binnen 14 Tagen nach deren Verweisung an das Gericht bei diesem angebracht werden, widrigenfalls der Weispruch ohne Weiteres erloschen ist.

§. 110.

Die Beseitigung des Weispruchs durch Erlöschung oder durch gütliche oder gerichtliche Erledigung ist demnächst durch den Williger oder durch den für denselben handelnden Bevollmächtigten zu den Acten zu bescheinigen.

Viertes Capitel.**Von dem Verfaße der Handfesten und dessen Wirkung.**

§. 111.

Wird einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Handfeste von dem zur Begebung derselben Berechtigten eingehändigt (verseßt) so erlangt er dadurch ein öffentliches Pfandrecht an dem Immobile, worauf die Handfeste lautet.

§. 112.

Dieses Pfandrecht entsteht erst durch die wirkliche Uebergabe der Handfeste an den Gläubiger.

§. 113.

Kann der handfestarische Gläubiger alle seiner Klage zum Grunde liegenden Thatfachen durch Urkunden oder Eideszuschreibung sogleich liquide machen, oder räumt der Schuldner sie als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executivprocesses und der schleunigen Vollstreckung. Diese bestehen namentlich in Folgendem:

- a. Im Klagetermine erfolgt, falls nicht zulässige Einreden vorgeschützt werden, sofort die Verurtheilung.
- b. Nur solche Einreden werden zugelassen, welche die Sache selbst betreffen und, falls deren Beweis dem Beklagten obliegt, sofort durch Urkunden oder Eideszuschreibung von demselben liquide gemacht werden.

Indeß schließen diese Bestimmungen eine Cautionsforderung für die Wiederklage, so wie die Ermächtigung zur Deposition, nicht aus.

- c. Auf Antrag des handfestarischen Gläubigers wird zugleich mit der Verurtheilung des Beklagten der öffentliche Verkauf des verpfändeten Immobile erkannt, nach erfolgter Aufgabe bei der Commission sofort zum öffentlichen Verkauf geschritten und demnächst ungesäumt die Adjudication der Kaufgelder vorgenommen.

§. 114.

Eine bereits verpfändete Handfeste kann, wenn der darin ausgedrückte Capitalwerth die Größe der Forderung, wofür sie haftet, übersteigt, vom Williger auch noch weiter verpfändet werden, jedoch nur mit Bewilligung des Inhabers.

§. 115.

Ein solcher weiterer Versatz ist nur dann gültig, wenn derselbe schriftlich geschehen, auch die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in diesen Versatz schriftlich ertheilt ist. Unter diesen Voraussetzungen erhält der fernere handfestarische Gläubiger für den ihm versetzten Ueberschuß dieselben Rechte, als wäre ihm die Handfeste übergeben.

§. 116.

Jeder weitere Versatz an einen Dritten, so wie an den Besitzer der Handfeste selbst, ist nur dann gültig, wenn er mit Einwilligung des zweiten Gläubigers und unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschieht.

§. 117.

Der Inhaber einer Handfeste kann dieselbe auch bis zu dem Betrage, wofür sie ihm verpfändet ist, an Andere weiter verpfänden, dies jedoch nur zugleich mit der Forderung selbst, wofür ihm die Handfeste haftet.

Fünftes Capitel.

Von der Erlöschung der Handfesten.

§. 118.

In Beziehung auf den Inhaber des handfestarischen Rechts erlischt dasselbe in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Aufhebung des Pfandrechts, und es tritt diese auch dann ein, wenn der Inhaber der Handfeste deren Besitz freiwillig aufgibt. Wird die Handfeste dem Schuldner zurückgegeben, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, so ist hierdurch das handfestarische Recht erloschen.

§. 119.

In Bezug auf das verpfändete Immobile erlischt die Handfeste:

- a. durch deren von Amtswegen oder vom Williger verfügte Vernichtung;
- b. durch die nach erfolgter Veräußerung des verpfändeten Immobile geschehene gerichtliche Deposition des Preises (§. 51);
- c. im Falle einer Veräußerung des Immobile durch die Präclusion, welche entweder wegen versäumter Anmeldung zum Professionsprotocoll mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist eintritt (§. 30, 31) oder nach vorgängiger Ladung des Inhabers der Handfeste ausgesprochen (§. 33) wird;
- d. durch die Ablieferung neu gewilligter Handfesten von gleichem Range und gleicher Summe (§. 88, 89, 100, 104);
- e. durch Mortification. Diese geschieht vor der Commission, welche dabei nach allgemeinen Proceßvorschriften zu verfahren hat.

Zweiter Titel.

Von der vertragsmäßigen Verpfändung beweglicher Gegenstände und dem an denselben stattfindenden Retentionsrechte.

§. 120.

Die Verpfändung einer beweglichen Sache ertheilt dem Gläubiger nur dann ein auch gegen den Dritten verfolgbares Recht, wenn dem Ersteren der Besitz der verpfändeten Sache eingeräumt und folchergestalt ein wirkliches Faustpfand ertheilt ist.

§. 121.

Rücksichtlich der hiernach erforderlichen Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- a. Die Uebergabe muß so geschehen, daß die Sache in den körperlichen Besitz des Gläubigers gelangt, sei es nun, daß dieser solche wirklich ergreift, oder daß er zu einer unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe in den Stand gesetzt wird.
- b. Durch einen bloßen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann der Besitz der zu verpfändenden Sache auf den Ersteren nicht übertragen werden.
- c. Wird die verpfändete Sache dem Schuldner zurückgegeben, um sie Namens des Gläubigers zu besitzen, so ist hiedurch das Faustpfand erloschen.
- d. Die bloße Ueberlieferung der das Recht des Schuldners oder eines sonstigen Verpfänders an dem zu verpfändenden Gegenstande nachweisenden Urkunden an den Gläubiger bewirkt den Uebergang des Besitzes nicht, ausgenommen in folgenden Fällen:

- 1) bei Verpfändungen von Connoissementen, von Actien in Assurance- und ähnlichen Compagnien, so wie von auf den Inhaber lautenden Urkunden;
- 2) Bei der Verpfändung einer Forderung. An dieser erlangt der Gläubiger das Recht des Faustpfandes, sobald ihm die über solche Forderung ausgestellte Urkunde übergeben wird.

§. 122.

Der Inhaber eines Faustpfandes hat die Befugniß, ohne Behinderung durch ein eintretendes Debitverfahren und selbst im Concurse, insofern er von der ihm zustehenden abgesonderten Rechtsverfolgung keinen Gebrauch macht, seine Befriedigung aus dem Erlöse der Sache vor allen sonstigen Gläubigern zu verlangen und kann in allen Fällen nur gegen Bezahlung der Forderung, für welche ihm die Sache als Faustpfand haftet, zu deren Ablieferung an die Masse angehalten werden.

§. 123.

Die Verpfändung beweglicher Sachen ohne hinzugetretene Uebergabe ertheilt dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder der Eröffnung des Debitverfahrens noch vorhanden sind.

Dies Vorzugsrecht kommt auch bei Verpfändung von Guts herrnrechten und andern an fremden Immobilien stattfindenden Rechten, insofern diese einer selbstständigen Veräußerung unterliegen, zur Anwendung.

§. 124.

Dieses Vorzugsrecht tritt sowohl überhaupt, als auch in Beziehung auf das Alter des Pfandrechts nur in folgenden Fällen ein:

- a. wenn die Verpfändung mittelst einer vor zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen errichteten Urkunde oder mittelst einer anderen öffentlichen Urkunde geschehen ist;
- b. wenn sie zwar nur in einer Privaturkunde stattgefunden hat, deren Anerkennung oder Unterzeichnung aber durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt worden ist. Geschieht die Beglaubigung durch eine Notariatsurkunde, so

müssen zugleich bei dieser Anerkennung oder Unterzeichnung in der notariellen Registratur die Personen, die Natur und der Gegenstand des in der Urkunde angegebenen Rechtsgeschäfts, namentlich auch die Verpfändung angeführt werden. Dabei ist stets die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich. Bei dieser Beglaubigung durch zwei Notare genügt es indeß, wenn der Aussteller im Laufe des nämlichen Tages vor dem zweiten Notare seine Unterschrift anerkennt. In allen diesen Fällen datirt jedoch das Pfandrecht niemals früher als vom Tage der Beglaubigung.

Die Vollmachten der Sachführer und Notare bedürfen hinsichtlich der darin etwa enthaltenen Verpfändung keiner Beglaubigung. Das Pfandrecht datirt jedoch alsdann erst von der Zeit der Uebergabe der Vollmacht am Gericht.

§. 125.

Ist in einem Ehevertrage von dem einen Ehegatten dem andern wegen des dem letztern außerhalb des Sammtguts zustehenden Vermögens ein Pfandrecht bestellt, so datirt dasselbe in keinem Falle früher, als von dem Tage der Eingehung der Ehe.

§. 126.

Die Wirksamkeit des einem Gläubiger kraft gesetzlicher Bestimmung zustehenden Retentionsrechts erleidet dadurch keinen Abbruch, daß die retinirte Sache auf Antrag oder mit Zustimmung des retinirenden Gläubigers in Folge richterlicher Verfügung zum Verkauf gebracht wird.

Es tritt vielmehr in allen Fällen dieser Art der Kaufpreis an die Stelle der Sache, und die Forderung, für welche die Sache retinirt wurde, wird daraus vor allen andern Ansprüchen befriedigt.

§. 127.

Der retinirende Gläubiger ist übrigens verpflichtet, die retinirte Sache ungeachtet seines Retentionsrechts herauszugeben, sobald der Betrag der Forderung, für welche er ein Retentionsrecht in Anspruch nimmt, gerichtlich deponirt und ihm zugleich erforderlichen Falls von seinem Schuldner eine Caution sich vor Gericht zu stellen, geleistet wird.

Dritter Titel.

Von dem gesetzlichen Pfandrechte.

§. 128.

Ein gesetzliches und zwar allgemeines Pfandrecht steht folgenden Gläubigern zu:

- a. den Pupillen, Minderjährigen und andern Personen, welche rücksichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens unter Curatel gesetzt sind, an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, rücksichtlich aller Forderungen aus der Verwaltung, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo jene die Vormundschaft oder Curatel angetreten haben oder hätten antreten sollen;
- b. dem Staate, den Kirchen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen auf gleiche Weise an dem Vermögen ihrer Verwalter;
- c. den Kindern an dem Vermögen ihrer Eltern wegen desjenigen Vermögens, welches diese außerhalb des Sammtguts für sie verwalten, und zwar von dem Zeitpunkte an, da die Verwaltung übernommen ist oder hätte übernommen werden sollen;
- d. verhehelicht sich eine Wittwe, ohne mit ihren Kindern abgetheilt zu haben, oder vor geschehener Rechnungsablage und vor erfolgter Befriedigung ihrer Kinder, so erhalten diese zur Sicherung ihrer Ansprüche, namentlich auch zur Sicherung ihrer Rechte am Sammtgute, auch ein gesetzliches Pfandrecht nicht nur an dem Vermögen der Mutter, sondern auch an dem des Stiefvaters, und zwar von Eingehung der Ehe an;
- e. dem See- und Flußschiffer für seine Forderung an Fracht und Havariegroße, so wie für die auf die verschifften Waaren gemachten Auslagen; desgleichen dem Frachtfuhrmanne wegen seiner Fracht und Auslagen, und zwar an

dem Vermögen des Empfängers und mit der Wirkung, daß sowohl der Schiffer wie auch der Fuhrmann als, und zwar im Falle der Concurrenz gleichberechtigte, Inhaber der ältesten Hypothek betrachtet werden.

Dieses Pfandrecht tritt jedoch nur dann ein, wenn binnen vier Wochen, nachdem der Schiffer die Güter von Bord abgeliefert, oder der Fuhrmann die Waare an den Empfänger verabsolgt hat, die Klage auf Bezahlung jener Forderungen angestellt oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist;

- f. bei Landstellen, sie mögen meierpflichtig oder frei sein, den Berechtigten wegen ihres Altheils und ihrer Abfindungen.

§. 129.

Ein gesetzliches specielles Pfandrecht steht zu:

- a. den Commissionairs und Spediteurs an den ihnen zugesandten oder zur Expedition überlieferten Waaren, so lange sie sich in deren Besitz befinden, wegen der darauf geleisteten Vorschüsse und Auslagen, so wie der ihnen gebührenden Provision, und zwar mit der Wirkung, daß ihnen dafür an jenen Waaren die Rechte eines Faustpfandgläubigers zustehen;
- b. den Legatarien, den auf Todesfall Beschenkten und den Fideicommiss-Erben an den Vermögenstheilen, welche der Beschwerte von dem Erblasser erhalten hat, und zwar vom Todestage des letztern an;
- c. dem Gläubiger, auf dessen Antrag in der Executionsinstanz Mobilien-Gegenstände seines Schuldners mit Beschlag belegt oder gepfändet worden, an diesen Gegenständen. Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfändeten Geldern und Mobilien durch deren executionsmäßige Fortschaffung, bei ausstehenden Forderungen und sonstigen Gegenständen, welche in der Executions-Instanz bei einem Dritten oder bei dem Gläubiger selbst mit Beschlag belegt worden, durch die Beschlagnahme. Werden die aufgezeichneten Mobilien ohne vorgängige Fortschaffung auf Antrag des Gläubigers executionsmäßig verkauft, so tritt das Pfandrecht erst an dem Erlöse der Mobilien in Kraft.

§. 130.

Die in den obigen Paragraphen nicht speciell namhaft gemachten gesetzlichen Pfandrechte sind aufgehoben; auch haben andere gesetzliche Pfandrechte, welche im Auslande entstanden sind, keine Wirkung.

§. 131.

Das gesetzliche Pfandrecht, mag es nun ein allgemeines oder specielles sein, steht in Beziehung auf das Immobile und dessen Erlös in allen Fällen den handfestarischen Forderungen nach.

§. 132.

Dasselbe gewährt in den §. 128 und §. 129 b. angeführten Fällen dem Gläubiger nur ein Vorzugsrecht rücksichtlich derjenigen Vermögenstheile seines Schuldners, welche als solche zur Zeit der Execution oder Eröffnung des Debitverfahrens noch vorhanden sind.

Zweiter Theil.

Prioritätsordnung.

Erster Abschnitt.

Vom Separationsrechte.

§. 133.

Diejenigen, deren Eigenthum beim Ausbruche der Insolvenz in dem Gewahrsam des Schuldners sich befindet, können dessen Absonderung von der Debitmasse verlangen, es mag dasselbe in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen bestehen.

§. 134.

Dieses Separationsrecht findet namentlich statt:

- a. In Ansehung der Lehen, der wirklichen Meiergüter und des zu einem Familienfideicommiß gehörenden Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodialschulden in Insolvenz gerathen ist, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der Gläubiger auf die Nutznießungen;
- b. in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, wohin auch die zum Verkauf in Commission gegebenen, so wie die in Gemäßheit eines Trödelcontractes überlieferten Güter zu rechnen sind;
- c. in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten, oder in Gemäßheit eines Commissionseinkaufsgeschäfts zugeschiedten aber nicht bezahlten Sachen, wenn das Geschäft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für nichtig erklärt oder wegen dolus aufgehoben wird. Die Nichtigkeit tritt auch alsdann ein, wenn zur Zeit, als die Waare oder das dieselbe vertretende Connoissement bei dem Schuldner anlangte, bereits ein Debitverfahren über dessen Vermögen eröffnet worden ist.

Die rechtliche Vermuthung des dolus tritt ein, wenn der Handel in den letzten vierzehn Tagen vor Eröffnung des Debitverfahrens abgeschlossen ist. Dasselbe gilt, wenn weder die Waare noch das dieselbe vertretende Connoissement vor dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert oder bei demselben angelangt ist.

Außerdem steht in den Fällen, wo gegen baare Zahlung verkauft oder die sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer ein Separationsrecht zu, wenn am Tage der Uebergabe oder binnen den nächsten vierzehn Tagen nach derselben entweder eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm erhoben oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird.

- d. In Ansehung solcher Gegenstände, welche vor Eröffnung des Debitverfahrens veräußert, ausgefondert und bezahlt, aber wegen Mangels der Uebergabe nicht in das Eigenthum des Erwerbers übergegangen sind, sobald der Erwerber den Beweis zu führen vermag, daß der Fallit zur Zeit der Veräußerung sich des Umstandes, daß seinen Gläubigern aus derselben Nachtheil erwachsen werde, nicht bewußt gewesen sei.

Die Separation von Hausmobilen, Handwerks- und Hausgeräth findet aber auch in diesem Falle nicht statt.

In allen diesen Fällen unter b, c und d ist jedoch Derjenige, welcher die Separation verlangt, verbunden, der Masse Alles zu ersetzen, was an Fracht oder anderen Auslagen bezahlt worden oder noch zu bezahlen ist.

- e. In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Substanz dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution einen Anspruch haben, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, welche bis zum Eintritte jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Nutzungen begründet sind.

§. 135.

Ist der Gegenstand der Separation vom Schuldner einem Dritten als Faustpfand oder aus einem sonstigen Grunde eingehändigt, so kann der Separatist von den Vertretern der Debitmasse Cession des dieser etwa gegen den Dritten zustehenden Klagrechts auf Auslieferung begehren.

§. 136.

In den Fällen des §. 134 bedarf es für den Separatisten so wenig einer eigentlichen Vindication, als des Beweises eines ihm zustehenden wirklichen oder prätorischen Eigenthums, sondern es genügt der Beweis des die Separation begründenden Verhältnisses.

§. 137.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besonderen Theilen oder Gegenständen des schuldnereischen Vermögens, ohne Vermischung mit dessen übrigen Gütern und

mit Ausschluß anderer Gläubiger, ihre Befriedigung zu verlangen, so sind diese Vermögens- theile von der Masse zu trennen und unter die darauf berechtigten Gläubiger nach gesetz- licher Ordnung zu vertheilen.

Hieraus entsteht ein Particular-Concurs, bei welchem in der Regel das- jenige zur Anwendung kommt, was vom allgemeinen gilt.

§. 138.

Ein solcher Particular-Concurs findet nur in folgenden Fällen statt:

- a. bei Pehen, rücksichtlich der Pehnschulden;
- b. bei wirklichen Meiergütern, rücksichtlich der das Meiergut afficirenden Schulden;
- c. bei Fideicommissgütern, rücksichtlich der Fideicommissschulden;
- d. bei Erbschaften in Ansehung der Gläubiger des Erblassers und der Legatarien;
- e. bei einzelnen Erbtheilen in Ansehung der übrigen Erben wegen der Conserenden und Forderungen des Erblassers an den Miterben.

In den Fällen sub d und e müssen indeß die Berechtigten vor Ab- lauf eines Jahres nach angetretener Erbschaft die Absonderung der Erbmasse von dem eigenen Vermögen des Erben gerichtlich fordern oder, insoweit der Erlös eines Immobile in Frage steht, ihr Separationsrecht binnen solcher Frist zum Professionsprotocoll geltend machen.

- f. rücksichtlich der bei eröffnetem generellen Concurse zu bildenden Immobilien- Masse (§. 142 ff.);
- g. in Betreff derjenigen beweglichen Vermögenstheile, welche ein in Insolvenz gerathener Ausländer im hiesigen Staate besitzt, in sofern nicht besondere Staatsverträge, oder die in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, befolgten Grundsätze mit sich bringen, daß im Falle der Insolvenz eines Hiesigen, dessen in jenem Staate befindliches Vermögen an das hiesige allgemeine Concurs-Gericht ausgeliefert wird;
- h. bei Schiffen und Schiffsladungen, nach Maßgabe der im dritten Abschnitt sich findenden Bestimmungen.

§. 139.

Die Gläubiger, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig be- friedigt werden, können sich auch an des Schuldners übriges Vermögen halten. In dem §. 138 unter d und e bemerkten Falle können jedoch die aus der Erbmasse nicht zur vollen Zahlung gelangenden Separatisten erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger des Erben dessen eigenes Vermögen in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß der Erbe, auch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft, ihnen verhaftet sei.

§. 140.

Die vorstehenden Grundsätze über das Separationsrecht finden auch in den Fällen Anwendung, wenn zwar kein Debitverfahren eröffnet worden, die Gegenstände der Se- paration aber von einem Dritten vermittelst eines Arrestes oder im Wege der Execution oder sonst zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

§. 141.

Der Vorzug unter den Gläubigern richtet sich nach der in den folgenden §§. aufgestellten Rangordnung.

§. 142.

Im Falle eines Concurse bildet jedes der vorhandenen Immobilien, sofern Vorzugsrechte in Gemäßheit der §§. 145 — 148 daran geltend gemacht werden, eine besondere Masse. Die Adjunction der Immobilienmasse an die dabei bevorzugten Gläubiger erfolgt in allen Fällen durch das Erbe- und Handfestenamt.

§. 143.

Alle zur Zeit der Eröffnung des Debitverfahrens noch nicht erhobenen Miethgelder und sonstigen Einkünfte der Immobilien, desgleichen die noch nicht eingeernteten oder doch noch vorhandenen Früchte, so wie noch nicht erhobene Versicherungsgelder eines bei einem Brande beschädigten Immobile, werden in Rücksicht auf die Rangordnung der Gläubiger als Theile des Immobile betrachtet und nach den für dieses zur Anwendung kommenden Rangbestimmungen vertheilt.

Cessionen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus Feuerversicherungen Seitens des Schuldners sind, auch wenn die Police zum Unterpfande gegeben ist, den bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger gegenüber unwirksam. — Dasselbe gilt in Betreff eines etwaigen Retentionsrechts an der Police.

§. 144.

Aus der Immobilier-Masse werden die folgenden Forderungen in nachstehender Ordnung befriedigt:

§. 145.

Erste Classe. Die privilegierten Forderungen. Diese sind folgende:

- 1) die Kosten der Distraction des Immobile, so wie die Gerichtskosten, welche zum Zwecke der Auswirkung des Verkaufs des Immobile und der Vertheilung der Kaufgelder aufgewandt sind;
- 2) die Kosten, welche nach der Insolvenz-Erklärung oder nachdem der öffentliche Verkauf des Immobile erkannt worden, zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung desselben verwendet worden sind;
- 3) die für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurfes rückständigen, so wie die erst während des Concurfverfahrens fällig werdenden Leistungen wegen der §. 32 angeführten Lasten des Immobile, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten;
- 4) die dem Gutsherrn und Erbzins herrn von dem Immobile gebührenden Leistungen, sofern diese für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurfes rückständig sind, oder erst während des Concurfverfahrens fällig werden.

§. 146.

Zweite Classe. Die Forderungen aus Handfesten, und zwar nach der in der Handfeste selbst ausgedrückten Reihenfolge.

§. 147.

Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehenen Forderungen, und zwar in der durch das Alter des Pfandrechts bestimmten Ordnung, wobei übrigens die von demselben Tage datirenden Forderungen die gleiche Priorität genießen.

§. 148.

Vierte Classe. Die sonstigen zum speciellen Professionsprotokoll angemeldeten Forderungen, und zwar in der bei der allgemeinen Masse (§. 152 ff.) vorgeschriebenen Ordnung. Dieses durch die Angabe zum Professionsprotokoll begründete Vorzugsrecht findet indeß in dem Falle, da vor der Abkündigung, oder doch während des Laufs der Abkündigungsfrist ein Debitverfahren eingetreten ist, keine Anwendung.

§. 149.

Der nach vollständiger Befriedigung aller dieser bevorzugten Gläubiger von der Immobilier-Masse bleibende Ueberschuß wird an die allgemeine Masse überwiesen und nach den bei dieser geltenden Grundsätzen (§. 152 ff.) vertheilt. Ein Gleiches gilt auch von dem bei erfolgter Distraction eines Meierguts bleibenden Ueberschuß.

Auch nach solcher Ueberweisung können die bei der Immobilier-Masse bevorzugten Gläubiger ihre Vorzugsrechte an den noch vorhandenen Geldern bei der allgemeinen Masse auf dem Wege der Restitution geltend machen, insofern nur die Adjudication solcher Gelder noch nicht erfolgt ist.

§. 150.

Die aus der Immobilier-Masse gar nicht oder nicht vollständig zur Zahlung gelangten Gläubiger nehmen bei der allgemeinen Masse den Rang ein, welcher nach Maßgabe der bei dieser vorgeschriebenen Reihenfolge ihrer Forderung gebührt.

§. 151.

Die allgemeine Masse wird aus dem ganzen übrigen Vermögen gebildet. Aus derselben werden zuvörderst die Concursskosten berichtigt, und dann die Gläubiger in folgender Ordnung befriedigt:

§. 152.

Erste Classe. Die privilegierten Gläubiger, nämlich:

- 1) Der Vermiether eines Gebäudes oder eines Lagerplatzes rücksichtlich der in das Miethlocal eingebrachten, zur Zeit der Eröffnung eines Debitverfahrens daselbst noch vorhandenen oder daraus im Wege der Execution entfernten Sachen des Miethers, so wie in Betreff der von dem Miether noch nicht erhobenen Atermieth und der dafür verhafteten Sachen des Atermiethers für den Miethzins des letzten und des laufenden halben Jahres, sowie, wenn das Debitverfahren in der letzten Hälfte desselben eröffnet wurde, des darauf folgenden halben Jahres, jedoch in allen Fällen nur bis zum Belauf der Mieth eines Jahres.

Bei diesem Vorzugsrecht kommen die folgenden Bestimmungen in Anwendung:

- a. das Privilegium des Vermiethers erstreckt sich auch auf Hausmobilen, Handwerks- oder Hausgeräth, welche dem Ehegatten des Miethers gehören, insofern von ihm das Miethlocal mit bewohnt worden. Derselbe kann indeß gegen Zahlung der Miethschuld Cession der Miethforderung begehren; auch werden bei einer executiven Veräußerung dem Vermiether zunächst die aus den eignen Sachen des Miethers gelösten Gelder auf seine Miethforderung zuerkannt und die nach seiner Befriedigung von dem Erlös der fremden übrig bleibenden Gelder dem Eigenthümer zurückgegeben;
- b. die Rechtsverfolgung des Vermiethers, soweit er dadurch Befriedigung aus den ihm für die privilegierte Miethforderung verhafteten Sachen bezweckt, wird weder durch den Eintritt eines Debitverfahrens, selbst wenn Concurss erkannt wird, noch durch Fortschaffung der Sachen aus dem Miethlocal, oder öffentlichen Verkauf derselben von Seiten der Vertreter der Debitmasse gehindert. Nach Eröffnung des Concurss wird in Betreff dieser abgesonderten Rechtsverfolgung die noch nicht fällige Miethforderung als bereits fällig angesehen.

Der Vermiether hat indeß spätestens vier Wochen nach dem Edictaltermine, oder wenn er durch einen zwischen ihm und den Vertretern der Debitmasse oder dritten Intervenienten anhängigen Rechtsstreit länger daran behindert sein sollte, spätestens vier Wochen nach rechtskräftiger Erledigung dieses Streits den executiven Verkauf der ihm verhafteten Gegenstände zu erwirken, widrigenfalls er seine Befriedigung lediglich im Concurssverfahren zu suchen hat. Vor Ablauf dieser Frist kann über den Erlös der etwa von den Vertretern der Debitmasse aus dem Miethlocale fortgeschafften Sachen nicht ohne vorgängige Adcitation des Vermiethers erkannt werden. Bei Vertheilung desselben gehen nur die von den Vertretern der Debitmasse auf die Fortschaffung und den Verkauf der Sachen und die Vertheilung des Erlöses verwendeten Kosten der privilegierten Forderung des Vermiethers vor.

- c. Wegen der nicht privilegierten Forderungen an Mieth steht dem Vermiether an den im Miethlocale befindlichen Sachen auch kein Retentionsrecht zu.
- 2) Der Verpächter eines fruchttragenden Grundstücks in Betreff der darauf noch stehenden oder auch schon eingeernteten Früchte und der von dem Pächter noch nicht erhobenen Aterpacht, und zwar für den Pachtzins des letzten oder des laufenden Jahres;
- 3) die standesmäßigen Kosten der Beerdigung des Schuldners, so wie des Ehegatten und der Kinder desselben, wenn sich die Todesfälle im letzten Jahre vor der Eröffnung des Debitverfahrens oder nach derselben bis zum Agnitionstermine ereignet haben;

- 4) der Liedlohn, d. h. Alles, was die für ihre ganze Existenz in Lohn und Kost des Schuldners stehenden Personen für ihre Dienste zu fordern haben, und zwar für den Lohn des letzten, so wie des laufenden halben Jahres;
 - 5) das dem Arzte und Wundarzte für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Debitverfahrens gebührende Honorar, und zwar sowohl für die Behandlung des Gemeinschuldners als auch der Familienglieder und sonstiger seiner Autorität unterworfenen Hausgenossen. Ein gleiches Privilegium genießen die Apotheker wegen der während der beregten Zeit gelieferten Medicamente.
- Das den unter Nr. 3 und 5 gedachten Ansprüchen gebührende Vorzugsrecht äußert auch bei der Concursmasse des längstlebenden Satten seine Wirksamkeit für die noch übrige Zeit, wenn die Eröffnung des Debitverfahrens binnen den letzten zwölf und resp. sechs Monaten nach dem Ableben des verstorbenen Eheheiles erfolgt.
- 6) Die directen und indirecten ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben für die letzten zwölf Monate;
 - 7) die Gemeindelaften für die letzten zwei Jahre, insofern sie nicht zu den §. 145 angeführten gehören.
 - 8) Die Ansprüche des Staats für das von der Gasanstalt in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debitverfahrens und im ersten Monat nach derselben gelieferte Gas.

§. 153.

Zweite Classe. Diejenigen Gläubiger, welchen ein allgemeines oder besonderes Pfandrecht (§§. 123, 128, 129) an den Gegenständen zusteht, die zur allgemeinen Masse gehören, nach dem Alter des Pfandrechts, wobei übrigens die von demselben Tage datirenden Forderungen die gleiche Priorität genießen. Das besondere Pfandrecht äußert seine Wirksamkeit nur rücksichtlich der davon betroffenen einzelnen Sache oder des Werths derselben.

§. 154.

Dritte Classe. Alle übrigen Gläubiger.

In Ansehung der Zinsen gelten sowohl für die Immobiliarmasse, als auch für die allgemeine Masse folgende Bestimmungen:

- a. Der Lauf aller Zinsen hört in Beziehung auf die Masse mit dem Tage des eröffneten Concurses, so wie bei einer praeferenzmäßigen Vertheilung in Nachlasssachen mit dem Tage des Edictaltermins auf. Diese Vorschrift findet indeß auf handfestarische Forderungen, sowie auf alle sonstigen Forderungen, welche auch außerhalb des Concursverfahrens geltend gemacht werden können, in Beziehung auf den Erlös des ihnen speciell verhafteten Gegenstandes (Immobile, Faustpfandes u. s. w.) keine Anwendung.
- b. Von den rückständigen Zinsen nehmen die des letzten Jahres gleichen Rang mit dem Capital ein. Die sonstigen Zinsen kommen erst, nachdem alle Gläubiger gleicher Classe rücksichtlich ihrer Capitalforderung und der Zinsen des letzten Jahres befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar in der für die Capitalforderungen geltenden Rangordnung.
- c. Vertragmäßige Zinsen, welche 5 % überschreiten, kommen, insofern dieses der Fall ist, erst nachdem alle in Frage stehenden Gläubiger sowohl hinsichtlich des Capitals als der Zinsen befriedigt sind, zur Zahlung, und zwar lediglich nach Verhältniß (pro rata) ihres Betrags, ohne Rücksicht auf eine Priorität und ohne Rücksicht, ob sie seit dem letzten Jahre oder seit längerer Zeit rückständig sind.

§. 156.

Die vorstehenden Regeln über die Rangordnung der Gläubiger kommen auch dann zur Anwendung, wenn in einem Nachlassverfahren oder sonst, ohne daß ein eigentlicher Concurs eröffnet worden, das Zusammentreffen mehrerer Gläubiger eine praeferenzmäßige Vertheilung erforderlich macht.

In Nachlasssachen hat die nach §. 266, 289, 297, 317, 325 der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen vom Obergerichte zu erlassende Verfügung die in dem gegenwärtigen zweiten Abschnitte der Eröffnung eines Debitverfahrens beigelegten Wirkungen.

Dritter Abschnitt.**Von den auf Schiffen und Schiffs Ladungen haftenden Ansprüchen
und deren Rangordnung.****§. 157.**

Bei Concurfen oder sonstigen praeferenzmäßigen Vertheilungen bildet der Erlös eines See- oder Flußschiffes oder einzelner Schiffsparte eine besonders zu vertheilende Masse.

§. 158.

Zu dieser Schiffsmasse gehören das Schiff, dessen Inventarium nebst den dazu gehörigen Booten und die noch ausstehenden Frachtgelder der letzten Reise.

§. 159.

Die auf die Schiffsmasse bevorzugten Forderungen sind die nachstehenden:

- 1) die zum Verkaufe und zur Vertheilung der Masse verwendeten Gerichts- und andern Kosten;
- 2) die Kosten für die Unterhaltung, Bewachung und Aufbewahrung des Schiffes nebst Zubehör von Ankunft bis zum Verkaufe;
- 3) sämtliche hiesige öffentliche Schiffs- und Schifffahrts-, Quarantaine- und Hafenabgaben;
- 4) die Lootsgelder, Vergungs-, Ranzionirungs- und Reclamekosten;
- 5) der Lohn des Schiffers und Schiffsvolkes bei Flußschiffen für das letzte halbe Jahr, in welchem das Schiff bemannt war, und bei Seeschiffen für die letzte Reise. Kommt indeß bei Seeschiffen der frühere Lohn zufolge des Feuercontracts nicht vor der Rückkehr des Schiffes nach der Weser verlangt werden, so erstreckt sich jenes Vorzugsrecht auf allen Lohn, den der Schiffer und das Schiffsvolk erst nach der Rückkehr verlangen konnten. Bei Seeschiffen muß in diesen Fällen das Vorzugsrecht bei Strafe des Verlustes desselben gerichtlich geltend gemacht werden, bevor das Schiff zu einer neuen Reise absegelt;
- 6) die zum Bedürfnisse des Schiffes wirklich verwendeten Gelder, welche dem Schiffer vorgeschossen, dargeliehen oder für ihn bezahlt sind, ferner Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes und der Belauf der für solche Verwendungen und Leistungen ausgestellten Bodmereibriefe und Prämien, so wie der Betrag der vom Schiffer zum Besten des Schiffes etwa verkauften, geworfenen oder beschädigten Waaren und Alles, was zur großen Havarie gerechnet wird, insofern sie das Schiff angeht;
- 7) die Entschädigungsforderungen der Befrachter für Nichtlieferung oder den Schiffseignern zur Last kommende fehlerhafte Lieferung von Waaren.

Die vorstehenden unter Nr. 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Forderungen genießen das Vorzugsrecht indeß nur dann, wenn sie von dem Augenblicke an, wo das Schiff am letzten Ladungsorte zur letzten Hierherreise ausgerüstet wurde, bis zu dem Augenblicke, wo es zu einer neuen Reise absegelt, entstanden sind und gerichtlich geltend gemacht werden.

Auf gleiche Weise treten diese Vorzugsrechte in Betreff der nach stattgefundener Abfahrt des Schiffes entstandenen Forderungen ein, sobald das Schiff, ohne seinen Bestimmungsort erreicht zu haben, in Folge von Seeunfällen oder sonstiger Behinderung wieder zurück kehrt, und die Forderungen alsdann vor der weiteren Abfahrt gerichtlich geltend gemacht werden;

- 8) der Belauf der vor der letzten Reise des Schiffes für Lieferungen und Leistungen zu Schiffsbedürfnissen ausgestellten Bodmereibriefe nebst Prämien.

Auf Flußschiffe findet das Vorzugsrecht unter Nr. 8 gar nicht, und das Vorzugsrecht unter Nr. 6 und 7 nur dann gleichmäßig Anwendung, wenn dieselben zu einer Seereise benutzt wurden; jedoch stehen in diesem Falle alle Forderungen für Lieferungen und Arbeiten zum Bedarf des Schiffes, welche innerhalb des letzten Jahres entstanden sind, den bevorzugten Forderungen unter Nr. 6 im Range gleich;

- 9) der rückständige Kaufpreis des Schiffs, wenn sich der Verkäufer mittelst einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde, die durch eine öffentliche Urkunde beglaubigt worden ist, das Eigenthum vorbehalten hat, für zwei Jahre vom Verkaufe an.

§. 160.

Die Rangordnung dieser bevorzugten Forderungen richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher sie hier aufgeführt sind. Unter mehreren unter derselben Nummer bezeichneten Forderungen geht in den Fällen unter 1—8 die später entstandene der früheren vor.

Die Zinsen stehen dem Range nach der Capitalforderung gleich.

§. 161.

Hat das Schiff noch keine Reise gemacht, so kommen nur die §. 159 unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 9 erwähnten Vorzugsrechte zur Anwendung.

§. 162.

Obige bevorzugte Forderungen können auch gegen den dritten Besitzer des Schiffs oder der Schiffsmasse geltend gemacht werden. Hat dieser aber das Eigenthum daran erworben, so findet ein solcher Anspruch nur dann statt, wenn er binnen 6 Wochen, vom Zeitpunkte jener Erwerbungen, falls damals das Schiff sich auf der Weser befand, sonst aber binnen 6 Wochen, vom Tage der Ankunft daselbst an, gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 163.

Gläubiger, denen das Schiff oder die Schiffsmasse zum Faustpfande eingehändigt worden, stehen, als solche, sämtlichen obigen bevorzugten Forderungen nach, und es findet auch zum Nachtheil solcher bevorzugten Forderungen kein Retentionsrecht statt.

§. 164.

Vorstehende Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn es sich nur um einzelne Bestandtheile des Schiffes oder dessen Inventariums handelt.

§. 165.

In den Fällen, da Gläubiger wegen der im §. 159 unter 1, 2, 3, 4 erwähnten Kosten, oder wegen einer Verbodnung der Ladung, oder wegen der Beitragspflicht zur großen Havarie Ansprüche an die Ladung machen können, richtet sich der Vorzug solcher Ansprüche nach den in den §§. 159. 160. 161. 163. enthaltenen Bestimmungen.

§. 166.

Bleibt nach Befriedigung der auf die Schiffsmasse oder die Ladung bevorzugten Forderungen ein Ueberschuß, so wird dieser bei Concursen an die allgemeine Masse abgeliefert und nach der dabei geltenden Priorität vertheilt; ist aber über des Schuldners gesamtes Vermögen kein Concurs erkannt, so vertheilt die Behörde, welche die besondere Masse adjudicirt, den Ueberschuß nach den nämlichen Grundsätzen.

Gebührentaxe

zu der

Erbe- und Handfestenordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

So weit diese Gebührentaxe keine besonderen Vorschriften enthält, kommen die Vorschriften der allgemeinen gerichtlichen Taxordnung zur Anwendung.

§. 2.

Die Gebühren für Stempel und Copialien, wie auch Fuhrlohn, Druck- und Porto-Kosten und sonstige Auslagen werden in allen Fällen besonders bezahlt.

§. 3.

In Hinsicht des Stempelpapiers gelten die wegen der Stempelabgabe bestehenden Verordnungen.

§. 4.

Für Registraturen werden nur in den besonders aufgeführten Fällen Gebühren berechnet.

§. 5.

Bei öffentlichen Verkäufen und bei Lassungen wird eine Specification sämtlicher Gebühren, welche die Canzlei dabei erhebt, dem Anschlage und der Lassung beigelegt.

II. Besondere Vorschriften.

A. Canzleigeühren.

§. 6.

Für jeden Commissionstermin, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist. » — . 48 »

§. 7.

Für jeden Commissionstermin wegen Rechtfertigung eines Widerspruchs gegen die Veräußerung unter der Hand oder gegen die Veräußerung überhaupt. » 1 . 24 »

§. 8.

Für jeden Commissionstermin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission. » 2 . 36 »

Für Vergleichstermine, sowie für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Termine werden indeß keine Canzleigeühren berechnet.

§. 9.

Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile. . . » — . 48 »
und außerdem für den Anschlag an den Kirchthüren. » — . 24 »

§. 10.

Bei öffentlichen Verkäufen für die Abkündigung Behufs des ersten Verkaufstermins durch Anschlag an den Kirchthüren » — . 24 »
Für jede Abkündigung Behufs eines ferneren Verkaufstermins die Hälfte.

§. 11.

Für jede Angabe zum Professionsprotocoll, welche eine Geldforderung betrifft, von 100 *sch* und darunter » — . 3 »
und von jeden ferneren 100 *sch* bis zu 600 *sch* einschließlich ebenfalls. . . » — . 3 »

Für jede Angabe, die eine höhere Geldforderung oder einen sonstigen Gegenstand betrifft, hingegen. » — . 18 »

§. 12.

Für die Zurücknahme einer Angabe » — . 6 »

§. 13.

Für den Architecten für die Besichtigung, Vermessung und Schätzung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile » — . 36 »
desgleichen für den Feldmesser, wenn das Grundstück im Gebiet liegt . . » — . 36 »

Besteht ein Immobile aus mehreren mit besonderen Nummern versehenen Häusern oder aus mehreren Parcelen, so werden für jedes fernere Haus, so wie für jede fernere getrennt liegende Parcele noch » — . 18 » vergütet.

§. 14.

Für den Architecten, so wie den Feldmesser, für den einzuliefernden Bericht 36 π

§. 15.

Für den Commissionstermin zur Verlesung des Anschlags (§. 26 der Erbe- und Handfestenordnung) 2 . 36 «

§. 16.

Für die Verfertigung des Kaufanschlags 1 . — »

§. 17.

Für jede Ausfertigung desselben — . 18 »

§. 18.

Für jede Affixion desselben, für Denjenigen, der sie verrichtet — . 18 »

§. 19.

Für den Ausrufer bei jedem Verkaufstermine — . 36 »

§. 20.

An Verkaufsgebühren $\frac{1}{2}$ pCt.
von der Zuschlagssumme.

§. 21.

Sämmtliche unter den vorstehenden §§. 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Gebühren werden, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 500 π oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet.

§. 22.

Für Deposition der Kaufgelder eines Immobile $\frac{1}{4}$ pCt.
derselben.

§. 23.

Für den Commissionstermin wegen Abjudication der Kaufgelder eines Immobile oder in Betreff eines sonstigen Prioritätsstreits 1 . 24 π
Für jeden ferneren Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur » — . 48 »
und werden übrigenß daneben keine Urtheilsgebühren berechnet.

§. 24.

Für die Protocollirung und Bekanntmachung einer Fassung, wenn der Preis 1500 Thaler oder mehr beträgt 2 . 36 «
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 500 Thaler beträgt 1 . 36 «
und wenn er nur auf 500 Thaler oder weniger sich beläuft 1 . — «

§. 25.

Bei Willigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung $\frac{1}{8}$ pCt.
der Summe, worauf die Handfeste lautet.

Für die Umwilligung einzelner, nach dem 1. Mai 1834 gewilligter Handfesten werden solche Gebühren nicht berechnet.

Werden an die Stelle sämmtlicher vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten oder noch gültigen gerichtlichen Hypotheken neue Handfesten gewilligt, so werden für solche Umwilligung in den nächsten zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Gesetzes an gerechnet, obige Gebühren ebenfalls nicht berechnet, wogegen nach Ablauf solcher Frist dafür die vollen Gebühren zu berechnen sind.

§. 26.

Für die Eintragung einer jeden Handfeste, mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung 12 π

Die Eintragung einer, nach Aufhebung des französischen Rechtes constituirten gerichtlichen Hypothek geschieht in dem ersten Jahre nach Publication dieses Gesetzes unentgeltlich.

§. 27.

Für die Zurücknahme einer Eintragung 6 fl
 Geschieht aber deren Tilgung auf Verfügung der Commission oder
 des Gerichts, so wird Nichts dafür berechnet.

§. 28.

Für einen Auszug aus dem Handfestenbuch in Ansehung der ein Im-
 mobile betreffenden Handfesten « — . 36 «

§. 29.

Für einen Weispruch gegen Handfesten « — . 18 «

§. 30.

Für die Zurücknahme eines Weispruchs « — . 6 «

§. 31.

Für die jedesmalige Bekanntmachung einer Ladung oder Insinuation
 mittelst der Bremer Nachrichten « — . 18 «

§. 32.

Für jedes von der Commission zu erlassende Requisitionsschreiben . « — . 18 «

§. 33.

Für die wegen errichteter Eheverträge in Gemäßheit der Verord-
 nung vom 19. December 1833 zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung « 1 . — «

B. Anderweitige Gebühren.

§. 34.

Die Gebühren der Sachführer betragen für jeden vor der Commission
 zu haltenden Termin » 1 . — «

§. 35.

Die Gebühren der Notare betragen:

- a. für eine Vollmacht ohne die Beglaubigung « — . 24 «
- b. für die Beglaubigung einer Vollmacht, Privatverpfändung
 u. s. w., wenn solche in dem Geschäftszimmer eines der No-
 tare geschieht für jeden « — . 24 «
 wenn sie aber außerhalb desselben auf Verlangen des Requi-
 renten vorgenommen wird « — . 48 «

Geschieht die Beglaubigung durch Einen Notar, so daß
 statt des zweiten Notars Zeugen zugezogen worden, so betra-
 gen die Gebühren für Jenen resp. 48 fl und 1 pf

- c. für die Termine bei Fassungen, Willigungen und Ablieferun-
 gen von Handfesten pf 1 . — fl

- d. für die Willigung der Handfesten mit Einschluß der vorgän-
 gigen Information $\frac{1}{8}$ pSt.

Für die Umwilligung einzelner Handfesten ist die Hälfte
 zu berechnen.

§. 36.

Die Gebühren der Gerichtsboten betragen:

- a. für jede Ladung vor die Commission mit Einschluß der Ab-
 schriften und der dabei etwa verfügten Mittheilung von Schrif-
 ten, Urtheilen oder sonstigen Urkunden pf — . 24 fl

Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen, Aufforderun-
 gen zur Angabe, Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und der-
 gleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist « — . 24 «

Diese Gebühren werden nur einfach bezahlt, wenn auch
 die Ladung oder Insinuation an eine Handlungsfirma oder an

mehrere in dem nämlichen Hause wohnende Erben gerichtet ist; und

b. für die Ladung der Nachbarn zu dem §. 15 erwähnten Termine — 36 π wenn sie in der Stadt oder Vorstadt —

und wenn sie im Gebiete versügt wird 1 — 6 π

c. für die Besorgung jeder Abkündigung 6 π

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden bei jeder ordentlichen Sitzung dem Gerichtsboten 1 Thaler 24 Grote vergütet, wogegen für die einzelnen Aufrufe den Parteien keine Gebühren zu berechnen sind.

§. 37.

Für solche Berrichtungen, welche sich auf einen vorzunehmenden öffentlichen Immobilienverkauf beziehen, können die Gebühren der Gerichtsboten in dem Falle, wenn bei dem Verkauf die Zuschlagssumme 500 Thaler oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet werden.

Anhang.

Vorschriften,

die Einführung der revidirten Erbe- und Handfestenordnung betreffend.

Zum ersten Theil.

§. I.

Hinsichtlich aller Veräußerungen von Grundstücken, bei welchen die erste Abkündigung, und hinsichtlich aller Handfestenwilligungen, bei welchen die erste Bekanntmachung der Willigung vor der Publication dieses Gesetzes geschehen ist, kommt sowohl was das Verfahren als was dessen Folgen betrifft, das bisherige Recht zur Anwendung.

Zum zweiten Theil.

§. II.

Ist vor Publication dieses Gesetzes das Debitverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, oder das sonstige Verfahren eingetreten, in welchem die Separation oder präferenzmäßige Vertheilung in Frage kommt, so gilt in Hinsicht auf Separation und Priorität das bisherige Recht.

Zu §. 7.

§. III.

Die Nichtbeachtung der in der Erbe- und Handfestenordnung von 1833 für die Veräußerung und Verpfändung von Guts herrnrechten und ähnlichen Arten des directen Eigenthums enthaltenen Vorschriften steht künftig der Gültigkeit einer vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommenen Veräußerung und Verpfändung nicht entgegen.

Zu §. 27. g.

§. IV.

Die Bestätigung der Veräußerungsurkunde durch den Landherrn ist auch für die durch die Verordnung vom 10. December 1848 zur Vorstadt gezogenen Grundstücke erforderlich. Insofern jedoch nicht eigentliche Bauerstellen in Frage stehen, bedarf es künftig dieser Bestätigung in Betreff derjenigen Grundstücke nicht mehr, welche seit Publication der gedachten Verordnung schon einmal öffentlich oder unter der Hand veräußert sind, und jetzt ohne Parcellirung weiter veräußert werden sollen.

Zu §§. 30. 31. 33. 95.

§. V.

Während eines Jahres nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes steht eine gehörige Inscription in die mit Aufhebung des französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher, hinsichtlich ihrer Wirkung einer nach der Erbe- und Handfestenordnung erwirkten Eintragung gleich. Nach Ablauf dieses Jahres wird der Gläubiger nur durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze gültige Eintragung der Verpflichtung überhoben, in Veräußerungsfällen seine Ansprüche bei der Abkündigung zum Professionsprotocoll anzugeben, einer Veräußerung unter der Hand zu widersprechen und bei Verkoppelungen im Edictaltermine einen Widerspruch einzulegen, sowie bei der Willigung von Handfesten seine etwa dadurch gefährdeten Rechte mittelst Weispruchs geltend zu machen.

Die Inhaber gehörig inscribirter gerichtlicher Hypotheken sind indeß bis zum Ablauf des Jahres befugt, ihre Hypotheken kostenfrei in die neuen Eintragungsbücher eintragen zu lassen.

Zu §§. 53. 58. 59. 83.

§. VI.

Bei öffentlichen Verkäufen überhaupt und insbesondere bei Adjudicationen von Kaufgeldern, bei Fassungen, Expropriationen, Verkoppelungen und Ablösungen, sofern bei Letzteren eine Abkündigung erfolgt, sowie endlich bei Neuwilligung von Handfesten, ist die Beibringung eines Auszugs aus den, mit Aufhebung des französischen Rechts angelegten Hypothekenbüchern nur noch während des ersten Jahres nach Publication dieser revidirten Erbe- und Handfestenordnung erforderlich. Ebenso bedarf es bei Veräußerung und Verabfolgung von Handfesten zur Reinigung der betreffenden Immobilien einer Tilgung der in diese Bücher inscribirten Ansprüche nur bis zum Ablauf dieses Jahres.

Zu §§. 56. 59.

§. VII.

Während eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes ist bei der Adjudication von Kaufgeldern und zum Zweck der Befreiung der Immobilien von Inscriptionen auch noch die Einlieferung derjenigen, vor dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfesten und gerichtlichen Hypotheken erforderlich, welche nicht eingetragen und auch nicht zum Professionsprotocoll angemeldet sind.

Zu §. 82.

§. VIII.

Wenn die gutherrliche Zustimmung zu der Willigung einer Handfeste nur für einen Zeitraum ertheilt war, welcher bei Publication dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, so gilt in Betreff dessen Verlängerung das bisherige Recht mit den nachstehenden Abänderungen.

Der Ablauf des Zeitraums ohne ordnungsmäßige Verlängerung hat die Ungültigkeit der Handfeste nur dem Guts Herrn gegenüber zur Folge, so daß unter Einwilligung desselben das verpfändete Grundstück von dem Handfestengläubiger mit voller Rechtswirkung zum öffentlichen Verkauf gebracht werden kann, und auch die Handfesten ihre volle Gültigkeit wieder erhalten, sobald entweder eine unbeschränkte Zustimmung des Guts Herrn erwirkt wird oder eine Ablösung der gutherrlichen Rechte erfolgt, und zugleich in dem einen, wie in dem andern Fall die Aufhebung der Beschränkung auf der Handfeste bemerkt wird.

Zeitbeschränkungen sind auch bei Prolongationen der, vor der Publication dieses Gesetzes mit gutherrlicher Zustimmung auf bestimmte Zeit gewilligten Handfesten unzulässig.

Zu §. 83.

§. IX.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des, bei der Willigung von Handfesten zu liefernden Nachweises das bisherige Recht.

Zu §. 111.

§. X.

Die Gültigkeit eines Handfestenversages ist nach diesem Gesetze zu beurtheilen, wenn der Versag auch schon vor Publication desselben geschehen ist, und nach dem, damals geltenden Recht hatte angefochten werden können.

3 u §. 120 ff.

§. XI.

Die Gültigkeit der, vor Publication dieses Gesetzes, geschehenen Bestellung eines Pfandrechts kann auf Grund des früheren Rechts nicht angefochten werden, sobald die Pfandrechtsbestellung nach den Bestimmungen der revidirten Erbe- und Handfestenordnung für gültig gehalten werden muß.

3 u §. 152.

§. XII.

Daß dem Vermiether an den Effecten des Ehegatten des Miethers eingeräumte Vorrecht steht demselben in Betreff des Miethzinses für die Zeit vor Ostern Jahrs 1860 nicht zu.

Die anderweitigen neuen Bestimmungen dieser Erbe- und Handfestenordnung über die Rechte des Vermiethers bei einem Debit- oder Nachlaßverfahren seines Schuldners kommen nicht zur Anwendung, wenn das Debit- oder Nachlaßverfahren schon vor Publication dieses Gesetzes eröffnet wurde.

§. XIII.

Endlich bleiben für die früher entstandenen Rechtsverhältnisse die Einführungs-vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung von 1833, welche nicht inzwischen mit dem Ablauf der Zeit ihre Anwendbarkeit verloren haben oder durch spätere Gesetze aufgehoben sind, insoweit in Kraft, als sie nicht mittelst der gegenwärtigen Uebergangs-vorschriften eine Abänderung erleiden.